22.3.2024

Inwiefern kann die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die freiwillige Feuerwehr funktionieren?

Besondere Lernleistung
im Fach Politik und Wirtschaft
Abitur 2024

Sophie Corpataux
BETREUUNGSLEHRER: HERR HEESE

Inhalt

1. Abkürzungsverzeichnis…….3
2. Einleitung……..4
3. Inklusion……6
   3.1 Was ist Inklusion und warum ist sie wichtig?..... 6
   3.2 Stellenwert der Inklusion in der Politik……...…8
   3.3 Stellenwert der Inklusion in der Gesellschaft……..…..11
4. Inklusion bei der Feuerwehr……..……..14
   4.1 Rechtliche Grundlagen……..……15
   4.2 Stellungnahmen…….……17
   4.3 Fallstudie…….……..19
5. Fazit……...……..25
6. Anhang……..…… 29
7. Literaturverzeichnis…….……..XVIII
8. Abbildungsverzeichnis……..……...XIX

1. Abkürzungsverzeichnis:

AGT: Atemschutzgeräteträger / -in

BFV: Bezirksfeuerwehrverband

BRD: Bundesrepublik Deutschland

DFV: Deutscher Feuerwehrverband

DJF: Deutsche Jugendfeuerwehr

FF: Freiwillige Feuerwehr

GBI: Gemeindebrandinspektor /-in

HBKG: Hessisches Gesetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe

HJF: Hessische Jugendfeuerwehr

HNA: Hessisch-Niedersächsische-Allgemeine

JF: Jugendfeuerwehr

KBI: Kreisbrandinspektor / -in

KF: Kinderfeuerwehr

KFV: Kreisfeuerwehrverband

KJF: Kreisjugendfeuerwehr

LFV: Landesfeuerwehrverband

NBrandSchG: Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz)

PA: Pressluftatmer

PSA: Persönliche Schutzausrüstung

UKH: Unfallkasse Hessen

UVV: Unfallverhütungsvorschriften

2. Einleitung

Das Thema „Inklusion bei der Feuerwehr“ begleitet mich zum Teil erst seit knapp drei Jahren, zum anderen Teil allerdings schon seit dem Beginn meiner Feuerwehrzeit im September 2011. Dort bin ich als Gründungsmitglied in die KF meines Ortes eingetreten, als einziges körperlich behindertes Kind. Für mich war das damals überhaupt kein Problem, auch die Betreuer haben, soweit ich weiß, nicht gezögert und haben mich in ihre Gruppe aufgenommen. Zu der Zeit war mir nicht bewusst, dass meine Aufnahme in die KF Inklusion war, ich wusste nicht einmal, was Inklusion überhaupt ist. Mein Übertritt in die JF verlief fließend und somit gab es auch in dieser Zeit keine Probleme. Als ich älter wurde und schließlich die Leistungsspange, das höchste Abzeichen in der JF, machen wollte, gab es erste Gespräche, dass man den Kreisjugendfeuerwehrwart informieren solle, damit dieser Bescheid weiß, dass ich eine Behinderung habe und dennoch alles bestmöglich machen kann. Die Leistungsspange hat meine Gruppe problemlos bestanden, nachdem wir vorher mehrere Wochen intensiv geübt haben. Mit der Leistungsspange bestand dann die Möglichkeit, den Feuerwehrgrundlehrgang bereits mit 16, anstatt 17 Jahren zu absolvieren. Dafür benötigt jeder seine vollständige persönliche Schutzausrüstung, so auch ich. Also ging ich in die Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Wabern und bekam meinen Feuerwehrschutzanzug, bestehend aus Hose und Jacke, meinen Feuerwehrhelm mit Nackenschutz und das Feuerwehrschutzschuhwerk. Fehlten nur noch die Feuerwehrschutzhandschuhe. Die bekam ich mit den Worten überreicht, „Solange sie ganz bleiben, mach mit ihnen was du willst, damit sie dir passen.“. Das ist Inklusion, das System passt sich an, indem ich Handschuhe bekomme, die ich verändern darf. Das tat ich auch, indem ich die Finger nach innen krempelte, denn wozu braucht es Finger an dem Handschuh, wenn an der Hand keine Finger sind? Im Sommer 2022 absolvierte ich meinen Grundlehrgang mit einer Gruppe, in der ich, bis auf eine Person, keinen kannte und keiner kannte mich oder meine Behinderung. Trotzdem war meine Gruppe sehr verständnisvoll und hat mir mit helfender Hand zur Seite gestanden, sollte ich Hilfe benötigen. Dem Großteil habe ich vermutlich bewiesen, dass ich vieles alleine kann und keine Hilfe benötige, auch wenn die Angebote nur lieb gemeint waren. Lediglich das Kuppeln der A-Saugschläuche (Verbinden von zwei Feuerwehransaugschläuchen) war problematisch für mich. Hier fand Inklusion statt, indem meine Gruppe mir diese Aufgabe abgenommen hat und ich bei solchen Übungen eine andere Position einnehmen konnte. Vor meinem Grundlehrgang war ich in einer Kinderserie namens „Carl-Josef trifft…“ im Fernsehen zu sehen, dies haben wir genutzt, um einen Artikel in der HNA zu veröffentlichen und auf das Thema „Inklusion bei der Feuerwehr“ aufmerksam zu machen. Eben diesen Fernsehbeitrag habe ich zusammen mit meinem Vater auf den Sitzungen des KFV bzw. der KJF vorgestellt und

dort ebenso auf das Thema Inklusion aufmerksam gemacht. So nahm alles seinen Lauf und zwei Monate später hielt ich auf dem Führungskräfteseminar des BFV Kurhessen-Waldeck einen einstündigen Vortrag zum Thema „Inklusion bei der Feuerwehr“. Dieser kam sehr gut an und auch im Jahr 2023 stand ich wieder vor, zum Teil hochrangigen, Personen in der Feuerwehr und hielt meinen Vortrag. Als zentrales Element diente immer mein Fernsehbeitrag von „Carl-Josef trifft…“. Stets habe ich nur Lob und Respekt vor meiner Leistung ausgesprochen bekommen und dafür bin ich sehr dankbar. Der Vortrag auf dem Führungskräfteseminar hat mir meinen eigenen, passenden Handschuh ermöglicht, auch das ist Inklusion. Diese Handschuhe wurden von der Firma „Brandschutztechnik Müller“ maßangefertigt und haben keine Finger, weil ich auch keine Finger an der linken Hand habe. Ich besitze und benutze die Handschuhe nun seit über einem Jahr und ich bin sehr zufrieden mit ihnen.

Schließlich war es soweit und wir sollten uns in der Schule Gedanken über unsere Prüfungsfächer machen und ich dachte mir, warum nicht eine besondere Lernleistung über das Thema Inklusion bei der Feuerwehr schreiben? Gesagt, getan und nun sitze ich hier am Schreibtisch und schreibe diese Hausarbeit. Ich habe mir anfangs viele Gedanken über die Gliederung gemacht und überlegt, was wichtig sein könnte und was eher nicht. Dann habe ich überlegt, wie ich die einzelnen Abschnitte mit Text und Informationen füllen kann und mir eine Umfrage einfallen lassen, die ich innerhalb der Feuerwehrleute der Gemeinde Wabern durchgeführt habe. Diese Ergebnisse dienen mir als Information, welchen Stellenwert die Inklusion in unserer Gesellschaft hat. Außerdem habe ich verschiedene Ebenen, also den Schwalm-Eder-Kreis, den LFV Hessen und auch die DJF um Stellungnahmen zu diesem Thema gebeten und sie zeitnah erhalten. Als ich schließlich mit dem Schreiben begann, fing ich mit den Abschnitten an, die vermutlich am einfachsten zu schreiben waren, dazu zählte vor allem der erste Hauptteil zum Thema Inklusion, dies war allerdings doch nicht so einfach, wie ich dachte und nahm einige Zeit in Anspruch. Besonders die Fallstudie war sehr aufwendig und dauerte lange zum Schreiben, deswegen schrieb ich diese zum Schluss.

Mit dieser besonderen Lernleistung versuche ich, das Thema „Inklusion bei der Feuerwehr“ noch weiter in den Vordergrund zu rücken und hoffe, dass es so mehr Aufmerksamkeit bekommt. Vielleicht kann ich mit meiner bLL in den Köpfen der Entscheidungspersonen und Führungskräften etwas anstoßen und ihnen das Thema Inklusion näherbringen.

Meine Hoffnung und mein Wunsch wären, dass noch mehr Menschen mit einer körperlichen Behinderung in eine FF eintreten. Außerdem wünsche ich mir, dass mehr Barrieren, vor allem in den Köpfen, abgebaut werden und die Menschen mit einer körperlichen Behinderung nicht mehr diskriminiert werden. Inklusion soll funktionieren und das Leben für die Menschen mit Behinderungen soll besser werden.

3. Inklusion

Um festzustellen, inwiefern die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in freiwillige Feuerwehren funktionieren kann, ist es wichtig, Inklusion genau zu definieren und zu wissen, warum sie so wichtig für die Bevölkerung ist. Für den Teil der Menschen mit einer Behinderung aber auch für die Menschen ohne Behinderung, denn Behinderte können eine große Bereicherung in den verschiedenen Lebensbereichen sein. Außerdem ist es interessant, herauszufinden, welchen Stellenwert die Inklusion zum einen in der Politik, aber auch in der Gesellschaft hat. Den Stellenwert in der Politik kann man daran erkennen, was und wieviel die Regierung der BRD und der einzelnen Bundesländer am bestehenden System verändert, damit alle Menschen, auch körperlich Behinderte, daran teilhaben können. Um den Stellenwert der Inklusion in der Gesellschaft zu erkennen und mich auf die Leitfrage zu beziehen, habe ich innerhalb der Feuerwehren der Gemeinde Wabern eine Umfrage durchgeführt. Diese Umfrage soll zeigen, wie die einzelnen Feuerwehrleute zu körperlich behinderten Menschen in ihrer Feuerwehr stehen und somit kann man dann auf den Stellenwert der Inklusion in einer Gesellschaft schließen.

3.1 Was ist Inklusion und warum ist sie wichtig?

Inklusion ist das grundlegende Prinzip dessen, dass in der Gesellschaft bestimmte Strukturen geschaffen werden, damit jeder Mensch ein Teil dieser Gesellschaft sein kann. Inklusion bezieht sich insbesondere auf Menschen mit einer Behinderung. „Behinderung wird als Oberbegriff für zahlreiche, sehr unterschiedliche Abweichungen von den altersbezogenen Normalitätsanforderungen einer Gesellschaft verwendet.“ (BPB) [1] Dementsprechend können Behinderungen körperlich oder geistig sein und haben auf diesen beiden Ebenen noch viele verschiedene Unterscheidungen und Arten, wie sich die jeweilige Behinderung zeigen kann. Der Einfachheit halber beziehe ich mich in dieser Facharbeit nur auf Menschen mit einer körperlichen Behinderung. Ihnen fehlt zum Beispiel eine Extremität, sie sitzen im Rollstuhl oder sind blind. Es gibt verschiedene Stufen im Umgang mit Diversität und Vielfalt, die Inklusion ist die oberste Stufe. Die unterste Stufe ist die Extinktion, das bedeutet Auslöschung. Wenn also eine Person den

[1] Bildung, B. F. P. (28.06.1023). *Behinderung – was ist das eigentlich?*

gesellschaftlichen Vorstellungen, wie ein Mensch zu sein hat, nicht entspricht, wird diese ausgelöscht und hat kein Recht darauf, ein Teil der Gesellschaft zu sein. Auf die Extinktion folgt die Exklusion. Auch hier gibt es gesellschaftliche Vorstellungen zum Menschen und wenn dieser ihnen nicht entspricht, werden diese Menschen ausgeschlossen und ignoriert. Separation ist die nächste Stufe und bedeutet Trennung. Für die Menschen, die nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen entsprechen, wird ein separates System geschaffen, in dem sie agieren können. Das bestehende System bleibt bestehen, wird aber für die anderen Menschen nicht angepasst. Die Separierung in einem Gesellschaftssystem kann die Separierung in einem anderen System beeinflussen, beispielsweise kann die Separierung in der Bildung auch eine Separierung in der Arbeitswelt nach sich ziehen. Die nächste Stufe ist die Integration, hierbei wird versucht, die einst ausgeschlossenen Menschen an das bestehende System anzupassen. Dazu können persönliche Assistenzkräfte oder Integrationsfachkräfte eingesetzt werden. Die Inklusion schließt schließlich alle Menschen in das bestehende System mit ein. Hier wird das System an den Menschen angepasst und nicht der Mensch an das System wie bei der Integration. Die Chancen sind gleich, niemand wird von der Gesellschaft behindert bzw. eingeschränkt und Barrieren und Hürden werden abgeschafft. [2] In einer inklusiven Welt kann jeder Mensch ein aktiver Teil sein und ist ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft. Jeder soll für andere Ideen offen sein und die Abweichung von den Normen als eine mögliche Stärke anerkennen.

Es ist wichtig, für Inklusion zu sorgen, denn sie ist ein Menschenrecht[3]. Schon in Artikel drei des Grundgesetzes steht: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“, dies bedeutet, dass niemand wegen seiner Behinderung anders behandelt werden darf. Im Laufe der Jahre gab es immer wieder neue gesetzliche Grundlagen für die Inklusion. Dazu zählen unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz, die UN-Behindertenrechtskonvention und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Diese Gesetze definieren, dass kein Mensch aufgrund seiner Behinderung ausgeschlossen oder anders behandelt werden darf, als Menschen ohne eine Behinderung.

Inklusion sollte umgesetzt werden, denn es gibt sehr viele Menschen in Deutschland, die eine Behinderung haben, am Jahresende 2021 waren es 9,4% der Gesamtbevölkerung[4]. Zusätzlich zu diesem Prozentsatz muss man noch die behinderten Personen rechnen, die zwar eine Behinderung haben, aber nicht als schwerbehindert, das bedeutet der Grad der Behinderung muss bei 50 oder höher liegen, gelten und auch keinen Schwerbehindertenausweis haben. Für diese mehr

[2] *Was ist Inklusion, Integration, Exklusion und co?* (n.d.). Meinewebsite.
[3] Aktion Mensch e.V. (n.d.-b). *Gesetze einhalten*.
[4] *7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland*. (n.d.). Statistisches Bundesamt.

als 10% der Bevölkerung angehörenden Menschen, sollte man selbst, aber auch vor allem die Regierung bzw. die Politik dafür sorgen, dass die Inklusion in so vielen Lebensbereichen wie möglich umgesetzt werden. Verbindungen oder Schlüsse zwischen der prozentualen Anzahl der behinderten Menschen in Deutschland in Relation zur Einwohnerzahl und der behinderten Menschen in einer freiwilligen Feuerwehr in Relation zu den aktiven Einsatzkräften lassen sich nicht ziehen. Das schließt daraus, dass es keine offiziellen Zahlen zu den aktiven Einsatzkräften mit einer körperlichen Behinderung gibt. Insgesamt gibt es 1.014.155 Personen, die in einer FF aktiv sind[5].

3.2 Stellenwert der Inklusion in der Politik

Die aktuelle Regierung hat sich in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2021 auch zur Inklusion geäußert. Die SPD möchte ein Bundesprogramm zur Barrierefreiheit einführen, damit mehr Wohnungen und Freizeiteinrichtungen barrierefrei werden. Die Grünen wollen den Mindestlohn für Menschen in den Behinderten-Werkstätten und ein Bundesinklusionsgesetz zur verpflichtenden Barrierefreiheit beschließen. Die FDP will sich für bessere Chancengleichheit auf dem Arbeitsmerkt einsetzen und ebenfalls die Barrierefreiheit fördern[6]. Zusätzlich dazu gibt es verschiedene, zum Teil internationale, Gesetze zur Inklusion. Die Regierung der BRD hat 2007 die UN-Behindertenrechtskonvention[7] anerkannt und hat sich mit dem In-Kraft treten dieser in 2009 zugestimmt, die Inklusion von Behinderten zu ermöglichen und sicherzustellen.

> „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (Artikel 1, Zweck)

Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine neuen Rechte für Menschen mit Behinderung, sondern die bestehenden Rechte werden im Sinne der Inklusion auf die behinderten Menschen angepasst. Die Inhalte der Konvention umfassen nahezu alle Lebensbereiche, in die ein Mensch gelangen kann. Deutschlandweit gibt es drei verschiedene Anlaufstellen, die für die Umsetzung der Inklusion verantwortlich sind. Die Staatliche Anlaufstelle ist ein Teil des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und ist verantwortlich für die Organisation

[5] Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV). (29.11.2023). *Statistik - Feuerwehrverband*. Feuerwehrverband.
[6] Aktion Mensch e.V. (n.d.). *Wahlprogramme im Inklusions-Check – Aktion Mensch | Aktion Mensch*.
[7] Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023). UN-Behindertenrechtskonvention. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*.

der Umsetzung. Das BMAS sorgt für die Koordination der einzelnen Maßnahmen und Vorhaben, die die Lücken zwischen Gesetz und Praxis schließen soll. Die unabhängige Stelle im Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) fördert und überwacht die Einhaltung sowie Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Staatliche Koordinierungsstelle ist ein Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Dieser hat die Aufgabe, die Umsetzung zu erleichtern und die Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit in diese miteinzubeziehen. Sie ist also die Schnittstelle zwischen Gesetz und Bevölkerung.
Neben der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es in der BRD noch weitere Gesetze, die für Inklusion sorgen sollen. Dazu zählt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), dass am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Wie der Name schon sagt, ist es für die Gleichstellung von Behinderten im öffentlichen Recht verantwortlich. Außerdem sorgt es dafür, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden") umgesetzt wird.[8] Das BGG richtet sich insbesondere an die Behörden des Bundes, dazu zählt zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit oder andere Versorgungsämter.

Fünf Jahre nach dem BGG wurde das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)[9] eingeführt, dieses bezieht sich, anders als die UN-Behindertenrechtskonvention, nicht nur auf anerkannte schwerbehinderte Menschen, sondern auf alle behinderten Menschen. Das AGG hat das Ziel, Benachteiligungen von Menschen aufgrund ihrer Religion, ihres Alters oder auch ihrer Behinderung zu verhindern oder zu beenden. Auch die Benachteiligung von Menschen, die Kontakt zu Behinderten haben, indem sie sie pflegen, soll verhindert werden. Im AGG wird das Benachteiligungsverbot auf zwei Ebenen definiert, dazu zählt das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot und das allgemeine zivilrechtliche Behinderungsverbot. Mit dem Zugang zur Erwerbstätigkeit, wie Stellenausschreibung und Bewerbungsverfahren und die Erwerbstätigkeit im Generellen, damit einhergehend auch spätere Beförderungen, beschäftigt sich das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot. Es gibt die Möglichkeit, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen anders behandelt werden, dies kann nur stattfinden, wenn eine vorgesehene Tätigkeit in einem Beruf aufgrund der Behinderung nicht ausgeführt werden kann. Das allgemeine zivilrechtliche Behinderungsverbot bezieht sich auf Versicherungen und die sogenannten Alltagsgeschäfte. Dazu zählen die täglichen Geschäfte, wie Einkaufen oder Bus- und Bahnfahrten. Die unterschiedliche Behandlung aufgrund verschiedener Behinderungen kann

[8] Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023). Behindertengleichstellungsgesetz. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*.

[9] Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*.

auch hier stattfinden, allerdings nur, wenn diese Behandlung zur Abwendung von Gefahren führt. Das Bundesland Berlin hat als erstes Bundesland ein eigenes Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG), dies gilt nur in Berlin zur Herstellung der Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung. Außerdem soll die Wertschätzung der Vielfalt in Berlin gefördert werden. Das LADG gilt nur für die öffentlichen Stellen in Berlin und wird zusammen mit dem AGG angewendet.

Die Sozialgesetzbücher (SGB)[10] sind die zentralen sozialrechtlichen Regelwerke und bilden somit die Grundlage für den Großteil der Sozialversicherungsleistungen für alle Menschen in Deutschland. Auch in den SBG gibt es Vorschriften gegen die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Behinderung. Diese sind insbesondere im SGB I (Allgemeiner Teil) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) zu finden. Das SGB IX gilt seit dem 1. Juli 2001 und steht für den Umschwung von Fürsorge zu Inklusion. Man nennt dies Paradigmenwechsel, ein Wechsel von einer wissenschaftlichen Grundauffassung zu einer anderen, seitdem ist Inklusion das Ziel des SGB, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung soll gefördert und ermöglicht werden. Der Weg zur Inklusion wird mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) seit 2016 weiter intensiviert. Das BTHG hat die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgenommen, in das SGB IX eingefügt und die Zugangsvoraussetzungen zu Eingliederungshilfen wurden neu geregelt. Das SGB IX ist in drei Teile aufgeteilt, im ersten Teil geht es um die allgemeinen Regeln für die Menschen mit Behinderung und für die, die möglicherweise bald eine Behinderung bekommen (§1 bis §89). Im zweiten Teil stehen die Regeln zum Eingliederungshilferecht (§90 bis §150) und im dritten Teil stehen besondere Regelungen zu Teilhabe von schwerbehinderten Menschen (ab §151).

Damit die Politik wirklich inklusiv handelt, gibt es verschiedene Herangehensweisen, dazu zählt, dass öffentliche Institutionen gestärkt und gesellschaftliche Orte so geschaffen werden, dass sie frei von Barrieren und Vorurteilen sind. Inklusive Politik setzt die Inklusion um und ermöglicht die Inklusion in allen möglichen Lebensbereichen für alle. Sie stärkt die Menschen und unterstützt sie in ihrem Leben, damit dieses emanzipiert und erfolgreich sein kann.[11]

---

[10] Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023). Sozialgesetzbuch und Bundesteilhabegesetz. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*.

[11] *Bedeutung von Inklusion für Gesellschaft und Politik | Weiterdenken | Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen*. (13.03.2014). Weiterdenken | Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen.

3.3 Stellenwert der Inklusion in der Gesellschaft

Inklusion ist ein wichtiges Thema, dass schon seit einigen Jahren immer präsenter wird. Außerdem geht es jeden etwas an, denn jeder Mensch auf der Welt kann einmal selbst behindert werden und dementsprechend hat die Bevölkerung der BRD auch eine Meinung zu dem wichtigen Thema Inklusion. Um diese besser abzubilden, hat Statista im Februar 2019 in der BRD eine Telefonumfrage zur Zustimmung zu ausgewählten Aussagen zur Inklusion durchgeführt und dazu 1.545 Personen über 18 Jahre befragt. Man kann gut erkennen, dass ca. 85% der Befragten der Aussage: „Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sollen in unserer Gesellschaft ganz gleichberechtigt miteinander zusammenleben“ zustimmt, nur 5% sind gegen die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung. Ein Großteil der Bevölkerung hat in seinem Leben schon einmal Kontakt zu körperlich, aber auch geistig behinderten Menschen gehabt und waren diese Erfahrungen positiv, dann sollte es selbstverständlich sein, dass man sich für die Inklusion ausspricht. 94% stimmen sogar folgender Aussage zu: „Kinder mit und ohne Beeinträchtigung sollen in ihrer Freizeit die Möglichkeit haben, gemeinsam aufzuwachsen, z.B. im Sportverein oder Freundeskreis“. Dieses Ergebnis lässt sich dadurch erklären, dass viele Kinder schon im Kindergarten oder der Kindertagesstätte ersten Kontakt mit anderen Kindern haben, die eine Behinderung haben. Dies liegt an verschiedenen Dingen, zum einen gibt es Integrations-/ bzw. Inklusionskräfte, zum anderen geht fast jedes Kind in den Kindergarten und kann so Kontakt knüpfen. So merken auch die Eltern, dass eine Behinderung nicht schlimm ist und dass Kinder mit und ohne Behinderung zusammen aufwachsen können. Zum gemeinsamen Aufwachsen im Freizeitbereich lässt sich auch die Kinder- und Jugendfeuerwehr zählen. In diesen Gruppen gibt es bereits, auch im Schwalm-Eder-Kreis, einige Beispiele von Kindern mit Behinderung, die ein Teil dieser Gruppen sind. Die Kinder mit und ohne Behinderung können zusammenarbeiten, zusammen Spaß haben und so auch zusammen aufwachsen. Die Kinder kennen das Wort Inklusion nicht, aber genau das wird in den Vereinen betrieben.[12]

Um zu meiner Ausgangsfragestellung zurückzukommen und den Stellenwert der Inklusion in der Gesellschaft aufzuzeigen, habe ich innerhalb der Feuerwehren der Gemeinde Wabern eine Umfrage zum Thema „Inklusion bei der Feuerwehr“ durchgeführt[13]. Dabei habe ich die 256 aktiven Einsatzkräfte bezüglich ihrer Meinung zur Inklusion bei der Feuerwehr befragt. An dieser Umfrage, die ich im August 2023 durchgeführt habe, haben 88 aktive Einsatzkräfte, somit gut ein Drittel, aus der Gemeinde Wabern teilgenommen. Erfreulicherweise ist aus jedem

[12] Statista. (03.01.2024). *Haltung zu Inklusion in der deutschen Bevölkerung 2019* Abb, siehe Anhang S. I

[13] Vollständige Ergebnisse siehe Anhang S. I

Ortsteil mindestens eine Antwort eingegangen (Frage 1). Knapp drei Viertel der Antworten stammen von Feuerwehrmännern, ein Viertel von Feuerwehrfrauen und eine Einsatzkraft hat Divers angegeben (Frage 2). Der größte Teil der Teilnehmer ist zwischen 45-65 Jahre alt, danach folgt die Altersgruppe 17-25. Die Altersgruppen 26-35 und 36-45 sind relativ gleich auf (Frage 3). Fünf der befragten Personen haben selbst eine körperliche Behinderung, das sind 6,8% (Frage 4). Zwei Personen haben einen Beckenschiefstand mit einer daraus begründeten Beinverkürzung und jeweils eine Person hat ein Hörgerät, eine Nierentransplantation und zwei Bandscheibenvorfälle, die nach der Operation zu einem Grad der Behinderung von 20 geführt haben. Diese Person gilt zwar nicht als schwerbehindert, eine Behinderung liegt aber trotzdem vor (Frage 5). 29% der Befragten geben an, dass es in ihrer Einsatzabteilung eine Person mit einer körperlichen Behinderung gibt, 31% wissen es nicht und weitere 40% sagen, dass es keine Einsatzkraft mit einer körperlichen Behinderung in ihren Reihen gibt (Frage 6). Aufgrund der nicht vorliegenden flächendeckenden Antworten der Einsatzkräfte kann es sein, dass es noch mehr Einsatzkräfte mit einer körperlichen Behinderung gibt. Außerdem kann eine Behinderung auch mehr oder weniger unsichtbar sein, sodass sie den Kameraden gar nicht auffällt. Fast 50% der Einsatzkräfte wissen nicht, ob es in der KF bzw. JF ein Kind mit einer körperlichen Behinderung gibt. Laut 40% gibt es kein behindertes Kind, 10% stimmen zu und geben an, dass es ein Kind mit einer körperlichen Behinderung gibt (Frage 7). Gut 62% trauen einer Person mit einer Hand unabhängig vom rechtlichen den Atemschutzgeräteträger Lehrgang zu, ca. 38% geben an, dass sie der Person den Lehrgang nicht zutrauen. Ich habe diese Frage einmal mit Mann und einmal mit Frau gestellt, aus Interesse, ob die Teilnehmer je nach Geschlecht unterschiedlich antworten. Man erkennt aber ziemlich eindeutig, dass sie den Lehrgang einer Frau mit einer Hand genauso zutrauen, wie einem Mann (Fragen 8 und 12). Um herauszufinden, wie eine Person im Rollstuhl oder eine Person mit Gehbehinderung in den Feuerwehrhäusern der Orte zurechtkommen würde, habe ich nach deren Barrierefreiheit gefragt und in wie weit diese ausgebaut ist. Dazu muss man sagen, dass die Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Wabern größtenteils klein und relativ alt sind und dementsprechend nur über ein bis zwei Räume plus eventuell Sanitärräume verfügen. 8% geben an, dass ihr Feuerwehrhaus nicht barrierefrei ist. Das liegt vermutlich am weiten zurückliegen des Baujahres dieser Häuser. Dementsprechend könnte man einen Rollstuhlfahrer nur sehr schwer oder gar nicht inkludieren, wenn er sich im Feuerwehrhaus nicht wirklich fortbewegen kann. Bei 35% der Teilnehmer scheint das Feuerwehrhaus komplett barrierefrei zu sein (Frage 9). Auch sehr erfreulich ist das Ergebnis der Frage, ob allgemein geglaubt wird, dass körperlich behinderte Menschen aktiv in der Einsatzabteilung einer FF sein können. Dem stimmen 96,6% zu und stellen sich demnach der Inklusion von körperlich Behinderten positiv gegenüber (Frage 10). Auch bei den Möglichkeiten für den Grundlehrgang

geben die meisten Teilnehmer an, dass der Lehrgang möglich ist, nur eine Person ist der Meinung, dass der Lehrgang auf gar keinen Fall möglich ist. Es gibt immer Personen, die gegen etwas sind und in diesem Fall fällt die eine Person nicht wirklich ins Gewicht, vor allem da 15,9% der Meinung sind, dass der Lehrgang komplett ohne Einschränkungen möglich ist (Frage 11). Auch erfreulich im Sinne der Inklusion ist, dass ca. drei Viertel der Teilnehmer mit einer körperlich behinderten Person in einem Trupp zusammenarbeiten würden, nur ca. 5% hätten damit ein Problem und können es sich nicht wirklich vorstellen. Hier gibt es auch wieder den kleinen Teil, der gegen etwas neues ist und vielleicht noch Barrieren im Kopf hat, die zuerst abgebaut werden müssen (Frage 13). Über 88% der Teilnehmer würden sogar mit einer körperlich behinderten, atemschutztauglichen Person in den Innenangriff gehen oder dies zumindest mit einer dritten Person in Betracht ziehen. Hier zeigt sich wieder die Inklusion, denn man würde das System an die behinderte Person anpassen und so als Dreier-Trupp in den Innenangriff gehen anstatt zu zweit (Frage 14). Der Großteil der Teilnehmer hat selbst keine Behinderung, steht aber der Inklusion von körperlich behinderten Personen offen gegenüber und ist bereit, mit den behinderten Personen zusammenzuarbeiten. Der Stellenwert der Inklusion in der Gesellschaft der FFs der Gemeinde Wabern scheint also sehr gut zu sein, das ist sehr gut, denn Inklusion ist ein wichtiges Thema. Außerdem sieht sich die Feuerwehr als Spiegel der Gesellschaft und soll sich für alle Schichten und Personengruppen öffnen, dazu zählen auch die Menschen mit einer körperlichen Behinderung[14]. Es freut mich zu sehen, dass die Feuerwehrleute in der Gemeinde Wabern den körperlich behinderten Menschen offen gegenüberstehen und bereit sind, diese in ihren Reihen aufzunehmen. Außerdem wurden und werden Feuerwehrhäuser in der Gemeinde neu gebaut und wenn sie die Vorschriften befolgen, sollten diese barrierefrei zugänglich sein. Dies ist einmal von Vorteil für die körperlich behinderten Menschen, zum anderen aber auch gut, da im Einsatzfall, wo alles sehr stressig zugeht, weniger Stolperfallen vorhanden sind. Diese Offenheit gegenüber Behinderten kann auch daher stammen, dass es in Wabern eine Werkstatt und Wohnheim für Behinderte gibt und so schon viele Einwohner und auch Feuerwehrleute in Kontakt mit diesen gekommen sind, auf welche Weise auch immer.

Meinen Plan zur Umfrage habe ich bereits auf der Jahreshauptversammlung im letzten Frühjahr angekündigt und um rege Teilnahme gebeten, obwohl ich noch nicht wusste, ob mein Thema überhaupt genehmigt wird. Ich habe Anfang der Sommerferien die Umfrage erstellt und sie an meine GBIs geschickt, damit diese sie weiterleiten. Dies ist aber nicht erfolgt und so habe ich den persönlichen Weg gewählt und Einsatzkräfte aus den verschiedenen Ortsteilen angeschrieben und sie um die Weiterleitung des Links zur Umfrage gebeten. Dies hat ohne Probleme

[14] *Inklusion*. (n.d.).

funktioniert und die ersten Antworten von Einsatzkräften kamen an. Nachdem ich die Antworten gesehen habe und auch Feedback von den Teilnehmern bekommen habe, kann ich für mich sagen, dass ich nicht wirklich zufrieden mit dem Ausgang der Umfrage bin. Ich hätte mir mehr Antworten gewünscht, dafür hätte ich vermutlich mehr auf die Weiterleitung von den GBIs beharren sollen. Vermutlich wären per E-Mail Verteiler mehr Antworten dazugekommen. Des Weiteren hätte ich manche Fragen präziser stellen müssen und damit mehr Antwortspielraum zulassen müssen. Vor allem bei den Fragen, die sich um das Thema Atemschutz gedreht haben, hätte ich eine Möglichkeit zur Enthaltung angeben müssen, denn nicht alle Teilnehmer sind Atemschutzgeräteträger und können die Frage vermutlich nicht nach den gleichen Maßen beantworten, wie die Teilnehmer, die Atemschutzgeräteträger sind. Auch die Frage sieben hätte ich zur freiwilligen Beantwortung angeben müssen, denn nicht jeder Ort hat eine JF bzw. KF und somit kann diese Frage nicht wahrheitsgetreu beantwortet werden und das Ergebnis lässt sich schlecht einordnen. Die Fragen, ob man einer Frau oder einem Mann mit einer Hand, unabhängig vom rechtlichen, den Atemschutzgeräteträger Lehrgang zutraut, habe ich extra mit angegebenem Geschlecht gestellt. Ich wollte herauszufinden, ob die Teilnehmer unterschiedlich antworten und den Frauen weniger zutrauen wie den Männern. Dementsprechend habe ich die Fragen auch nicht direkt nacheinander, sondern mit drei anderen Fragen dazwischen gestellt. Problematisch war unter Umständen auch, dass ich bei den Einschätzungsfragen keine Behinderung angegeben habe, zu der man die Frage beantworten soll. So besteht die Möglichkeit, dass sich die Teilnehmer Personen mit unterschiedlichen Behinderungen vorgestellt haben und so anders entschieden haben wie andere. Würde ich eine neue Umfrage durchführen, würde ich diese Punkte berücksichtigen und die Fragen präziser stellen und die Möglichkeit zur Verweigerung der Aussage angeben. Insgesamt bin ich sehr dankbar für alle Antworten, die es mir möglich machen, diese Umfrage auszuwerten und sie in meiner besonderen Lernleistung zu verwenden. Insgesamt hätte ich mir mehr Teilnehmer an der Umfrage gewünscht, denn je mehr Teilnehmer, desto repräsentativer wird eine solche Umfrage.

4. Inklusion bei der Feuerwehr

Nun haben wir Inklusion definiert und den Stellenwert der Inklusion in der Politik und auch in der Gesellschaft definiert und kommen zum wichtigsten Teil der besonderen Lernleistung, dem Teil wo es um die Fragestellung „Inwiefern ist die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die freiwillige Feuerwehr möglich?“ geht. Zuerst beschreibe ich die rechtlichen Grundlagen bzw. die Anforderungen an die Personen, die Mitglied einer FF werden möchten.

Anschließend habe ich verschiedene Führungspersonen nach ihrer Meinung zum Thema Inklusion befragt und behinderte Einsatzkräfte aus ganz Deutschland nach ihrer Feuerwehrlaufbahn gefragt. Eine dieser befragten Personen habe ich mir für meine Fallstudie ausgesucht und diese über einen jungen Mann aus Niedersachsen mit einer Beinprothese geschrieben.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Damit man aktives Mitglied in einer FF in Hessen werden kann, gibt es bestimmte Voraussetzungen, die im HBKG niedergeschrieben sind.[15] Das HBKG ist in sieben Abschnitte geteilt. Die Anforderungen, die eine Person erfüllen muss, um aktives Mitglied in einer FF zu werden, stehen in §10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.

> (2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. […]
>
> (6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für diese Hausarbeit von besonderer Relevanz sind §10 Absatz zwei und sechs, denn diese zeigen die genauen Voraussetzungen auf. Absatz zwei weist auf das Alter hin, Absatz sechs bezieht sich auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit. Wenn nicht eindeutig sichtbar ist, dass diese Leistungsfähigkeit gegeben ist, kann die Aufforderung zu einer ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Seit 2019 gibt es eine eigene Unfallverhütungsvorschrift (UVV) für Feuerwehren[16], §6 bezieht sich auf die Persönlichen Anforderungen und Eignung für den Feuerwehrdienst.

> (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.
>
> (2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

Die UVV sind Vorschriften, die zum Vermeiden von Unfällen geschrieben wurden. Sie gelten für die Träger der öffentlichen FFs, die Städte und Gemeinden, aber auch für die Versicherten im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, also die Einsatzkräfte. Die UVV fordern „körperlich und geistig geeignete“ (1) Personen für den Einsatzdienst in der FF. Nähere Definitionen gibt es nicht und somit können auch Menschen mit einer Hand oder einem Bein körperlich geeignet

[15] *Infothek*. (n.d.). Vollständige Absätze siehe Anhang S.VI
[16] *Feuerwehren - Unfallkasse Hessen – Ihre gesetzliche Unfallversicherung*. (n.d.). Vollständige Absätze siehe Anhang S. VII

sein. Außerdem wird gefordert, dass „aktuelle und dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung […] unverzüglich und eigenverantwortlich gemeldet werden“ (2). Behinderungen zählen auch zu diesen dauerhaften Einschränkungen und müssen somit zwar gemeldet werden, scheinen aber kein Widerspruch zu den Vorgaben für aktive Feuerwehrangehörige zu sein.

Ein weiterer wichtiger Punkt der rechtlichen Grundlagen, ist der Versicherungsschutz. Die Feuerwehren im Land Hessen sind bei der Unfallkasse Hessen versichert. Von der UKH gibt es aus 2015 eine Präsentation zum Thema „Inklusion und Feuerwehr – Barrieren aus dem Weg räumen, Versicherungsschutz, Tauglichkeit und Verwendungsgrenzen“[17]. In dieser Präsentation geht die Unfallkasse auf die Versicherungsmöglichkeiten der Feuerwehrangehörigen ein. Die Kinder und Jugendlichen in den KFs bzw. JFs werden grundsätzlich von der UKH versichert, denn dort gibt es, außer des Alters von sechs (KF) bzw. zehn (JF) Jahren keine weiteren Anforderungen durch das HBKG oder die UVV. Somit sind alle Kinder, auch die mit einer Behinderung, unfallversichert. Für den Übertritt aus der JF in die Einsatzabteilung der FF wird, wie oben gesagt, körperliche und geistige Eignung gefordert, sowohl vom HBKG als auch den UVV. Im Zweifelsfall rät die UKH dazu, die Eignung ärztlich feststellen zu lassen. Auch dies ist im Sinne der Inklusion, das System Feuerwehr passt sich an, bietet die Möglichkeit zur ärztlichen Untersuchung an, damit körperlich behinderte Menschen dazugehören können. Wichtig ist auch, dass die Eignung für bestimmte Aufgabenbereiche individuell beurteilt werden soll und kann. Über die Einsatzmöglichkeit entscheidet der Aufgabenträger, also der Bürgermeister, und der Verantwortliche der FF, also der Wehrführer, für jeden Aufgabenbereich und für jedes Mitglied individuell. Aus dieser Entscheidung wird dann der gesetzliche Versicherungsschutz durch die UKH abgeleitet. Laut DGUV besteht Meldepflicht der Einsatzkraft an seinen Vorgesetzten, sobald sich der Gesundheitszustand oder in dem Falle die Behinderung verändert. Dann kann es zu einer erneuten Überprüfung der Eignung kommen. Wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, dass die behinderte Person nicht am Einsatzdienst teilnehmen kann und z. B. Gerätewart wird und am Übungsdienst teilnimmt, besteht trotzdem der gesetzliche Versicherungsschutz durch die UKH. Die rechtlichen Vorgaben erlauben die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FF und machen sie somit möglich.

[17] *Inklusion und Feuerwehr - Unfallkasse Hessen – Ihre gesetzliche Unfallversicherung*. (n.d.).

4.2 Stellungnahmen

Die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FF kann möglich sein, allerdings müssen dafür auch die Verantwortlichen dazu stehen und sich für die Inklusion aussprechen. Dafür habe ich verschiedene Personen um ihre Stellung zu Inklusion befragt.

Unter anderem habe ich mit der Kreisbrandinspektorin des Schwalm-Eder-Kreises, Tanja Dittmar, gesprochen[18]. Sie spricht sich für die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FF aus. Sie ist der Meinung, dass die FF es sich nicht erlauben könne, fähige Personen vom Einsatzdienst auszuschließen. Gerade in dieser Zeit gibt es vielerorts zu wenige Feuerwehrleute und dementsprechend sollte man sich über jeden freuen, der gerne dabei sein und mitmachen möchte. Man sollte es zumindest einmal ausprobieren, ob die Person mit einer körperlichen Behinderung in der Feuerwehr zurechtkommt und die Aufgaben bewältigen kann oder nicht. Wenn es nicht funktionieren soll, hat man es wenigstens mal probiert. Feuerwehr ist Teamarbeit, dementsprechend können die Personen nach ihren Stärken und Schwächen eingesetzt werden und nur zusammen, im Team, mit individuellem Wissen, besteht die Möglichkeit, die Bandbreite an Einsätzen abzuarbeiten. Auch Personen ohne Behinderung werden nach ihren Fähigkeiten eingesetzt, also kann man das auch bei den Menschen mit einer körperlichen Behinderung machen und für jede Person, die Aufgabe finden, die einem Spaß macht und die man gut absolvieren kann. Außerdem sind die Aufgaben in der Feuerwehr so vielschichtig und unterschiedlich und keine einzige davon ist unwichtig.

> „Es können nicht alle ins Feuer rennen, wir brauchen auch Leute, die sich ums Wasser und das Absperren kümmern“ (KBI Tanja Dittmar, 17.08.23)

Sie spricht auch das Thema einer Gefährdungsbeurteilung durch die UKH an, das ist auch eine Möglichkeit, um sich im Bereich Versicherungsschutz sicher zu sein. Trotzdem weiß sie, dass es auch einige Behinderungen gibt, bei denen eine aktive Mitgliedschaft in einer FF nicht möglich ist, weil man eine Mitnahme zum Einsatz bzw. die Aktivitäten dieser Person nicht verantworten kann. Kann eine Person aufgrund ihrer Behinderung keine Gefahren einschätzen, kann das nicht nur für die behinderte Person selbst, sondern auch für die Kameraden dieser Person schlecht ausgehen und zu Verletzungen führen. Außerdem ist sie der Meinung, dass es drauf ankommt, wie die Entscheidungsträger aufgewachsen sind. Wenn diese schon in ihrer Kindheit mit behinderten Kindern Kontakt hatten, dann stehen sie der Aufnahme von körperlich behinderten Personen in ihre Reihen vermutlich anders gegenüber als die, die kaum oder gar keinen Kontakt mit Behinderten hatten. Als eventuelles Problem sieht sie die persönliche

[18] Vollständige Stellungnahme siehe Anhang S. VII

Schutzausrüstung (PSA), denn je nach Behinderung kann es sein, dass diese nicht passt. Durch das HBKG ist allerdings geregelt, dass jede Einsatzkraft, auch die mit einer körperlichen Behinderung, Anspruch auf eine passende PSA hat und die Änderungskosten sind vom Träger der Feuerwehr, also den Städten und Gemeinden, zu übernehmen.

Des Weiteren habe ich den Landesfeuerwehrverband Hessen um eine Stellungnahme gebeten und diese per E-Mail erhalten.[19] Auch der LFV Hessen spricht sich für die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FFs aus. Als Begründung nennen sie die Worte der DJF / DFV, nämlich, dass die Feuerwehr ein Spiegel der Gesellschaft ist und zwar in allen Bereichen des Lebens. Der LFV Hessen ist der Meinung, dass behinderte Menschen nicht zu solchen gemacht werden dürfen und somit Barrieren abgebaut werden müssen, damit diese ihr Potenzial entfalten können.

Auch den Bildungsreferenten der DJF, Uwe Danker, habe ich telefonisch um eine Stellungnahme gebeten[20]. Seine Arbeitsschwerpunkte sind unter anderem das Bildungsprogramm der DJF, aber auch die Themen Vielfalt und Integration sowie Inklusion und ist somit die perfekte Ansprechperson für dieses Thema. Seiner Meinung nach, kommt es oft auf die Verantwortlichen und nicht nur auf die Behinderten an, ob sie die Inklusion von körperlich behinderten Menschen fördern oder ablehnen. Dementsprechend gibt es auch genug Beispiele, wo die Inklusion gescheitert ist und den körperlich behinderten Personen der Beitritt zur FF verwehrt wurde. Auch er bringt die Möglichkeit der Gefährdungsbeurteilung zur Sprache. Das Positionspapier der DJF und dem DFV sei mittlerweile zu einer Einzelfallerklärung geworden, denn auch das Ehrenamt hat Grenzen bei der Inklusion und somit ist dieses Positionspapier so nicht mehr haltbar. Prinzipiell sind der DFV und die DJF aber der Meinung, dass Inklusion wichtig ist und in den Maßen, in denen sie funktionieren kann, auch gefördert werden soll. Sie beziehen sich in dieser Aussage zwar auch, aber nicht nur, auf die Feuerwehren in Deutschland.

Zu weiteren Stellungnahmen bzw. ihrem Weg in der Feuerwehr habe ich sieben Personen befragt, die selbst körperlich behindert sind[21]. Von den sieben Personen haben drei eine Amputation eines Beines bzw. Unterschenkels und vier eine andere Behinderung am Arm. Der Grad der Behinderung, den sie haben liegt zwischen 50% und 90% (Frage 5). Drei Behinderungen sind durch einen Unfall entstanden, jeweils zwei entweder angeboren oder durch eine Krankheit (Frage 6). Alle sieben befragten Personen haben den Grundlehrgang und den Sprechfunklehrgang abgeschlossen, zwei von ihnen den Truppführer-Lehrgang und jeweils eine Person den

[19] Vollständige Stellungnahme siehe Anhang S. X
[20] Vollständige Stellungnahme siehe Anhang S. X
[21] Vollständige Ergebnisse siehe Anhang S. XI

Maschinisten- und Gruppenführer- Lehrgang (Frage 10). Auffällig ist, dass keine der behinderten Befragten den Atemschutzgeräteträger-Lehrgang absolviert hat. Um diesen Lehrgang zu machen, muss man sich einer ärztlichen Untersuchung, der G26.3, unterziehen. Es lässt sich nur vermuten, ob die Befragten den Lehrgang überhaupt nicht machen wollten oder ob sie ihn gerne gemacht hätten, aber die G26.3 nicht bestanden haben. Erfreulich zu sehen ist allerdings, dass alle behinderten Einsatzkräfte in ihren Feuerwehren sehr gut aufgenommen werden. Außerdem dürfen sie selbstständig arbeiten und werden von ihren Kameraden unterstützt (Frage 13). Einer der Befragten musste für ein Gutachten zum Arzt, bevor er aktives Mitglied einer FF werden konnte (Frage 11). Das deutet entweder auf einen Quereinsteiger hin oder auf eine Behinderung, die schwer zu beurteilen ist und bei der sich die Wehrführung vorher absichern wollte, ob ein aktiver Einsatzdienst möglich ist. Bei zwei Personen musste die jeweilige PSA aufgrund der Behinderung geändert werden, eine der Personen musste die Kosten komplett selbst übernehmen, bei der anderen wurden die Kosten vollständig übernommen (Frage 14&15). In keiner der Feuerwehren gibt es Projekte zur Inklusion, aber vier von sieben Teilnehmern würden sich wünschen, dass es solche Projekte gibt (Frage 17&18). Als Ideen nennen sie vor allem mehr Öffentlichkeitsarbeit im Bereich „Inklusion bei der Feuerwehr“ (Frage 19). Insgesamt kann man sagen, dass alle Befragten eine gute Zeit in der Feuerwehr haben und von ihren Kameraden akzeptiert sowie unterstützt und gefördert werden. Das ist Inklusion, das System passt sich an die Menschen an. In der Feuerwehr, in der die Änderungskosten der PSA selbst übernommen werden mussten, ist die vollständige Inklusion schon in Sichtweite.

Ich habe die Personen für die Umfrage über Instagram gefunden und die Umfrage mit Google Umfragen erstellt und sie im August 2023 ausfüllen lassen. Die befragten Personen waren sehr zuverlässig und so hatte ich schon nach kurzer Zeit die Antworten und auch die Bestätigung, ihre Namen in dieser besonderen Lernleistung nennen zu dürfen. Ich denke, ich habe hier die Fragestellungen bestmöglich ausgewählt und so gestellt, dass sie einfach und direkt zu beantworten sind. Auch das Feedback der Befragten über Instagram zu der Umfrage war durchweg gut und somit konnte ich mit der Auswertung beginnen.

4.3 Fallstudie

Inwiefern kann die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die freiwillige Feuerwehr möglich sein, das ist die Ausgangsfrage und um diese zu beantworten habe ich mich für eine Fallstudie entschieden. Damit lässt sich ein Fall aus vielen verschiedenen Perspektiven realitätsnah beurteilen und analysieren. Inklusion bei der Feuerwehr ist ein neues, aber sehr relevantes Thema, denn es gibt immer wieder Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die

gerne bei der Feuerwehr wären. Bei einigen sind aber vermutlich die Verantwortlichen der Feuerwehr dagegen und verwehren ihnen deswegen die Mitgliedschaft in einer FF. Die Führungskräfte haben unter Umständen Angst davor, dass es keinen Versicherungsschutz gibt oder sie wissen einfach nicht, was die Menschen mit einer körperlichen Behinderung wirklich können. Vielleicht sind sie mit der neuen Situation auch einfach überfordert, denn die klassischen Feuerwehrleute sind starke Männer, die alles können. Was Behinderte aber leisten können, können Außenstehende gar nicht wissen, nur die Behinderten selbst und die wenigen Personen, die ihnen nahe sind, wissen das und können beurteilen, ob sie in der Lage sind, aktives Mitglied in einer FF zu sein. Natürlich müssen auch die Verantwortlichen beurteilen können, inwiefern ihre Mitglieder für bestimmte Aufgaben in der FF geeignet sind. Dies gilt aber für alle Mitglieder, nicht nur für die mit einer körperlichen Behinderung. Wenn in der FF oder generell in der Gesellschaft etwas Neues passiert, wird es erst einmal skeptisch aufgenommen und unter Umständen vorschnell ablehnt. So ist es jetzt, wenn die ersten Menschen mit einer körperlichen Behinderung aktives Mitglied in einer FF sein wollen, so war es aber auch, als sich die ersten Frauen gemeldet haben, um Feuerwehrfrauen zu werden. Damals war man sich unsicher, ob Frauen diese unter Umständen harte und schwere Aufgabe überhaupt bewältigen können. Aber es hat sich gezeigt, dass sie dazu in der Lage sind. Heute fragt man sich, ob körperlich und geistig behinderte Menschen diese Aufgaben bewältigen können. Ich bin mir sehr sicher, dass man sich in einigen Jahren fragen wird, warum man sich diese Frage überhaupt gestellt hat. Körperlich behinderte Menschen haben meist noch einen viel stärkeren Willen als Menschen, die nicht behindert sind, und wollen nicht nur sich selbst, sondern auch ihren Mitmenschen beweisen, dass sie den Aufgaben und Anforderungen gewachsen sind, welche sie gestellt bekommen.

Damit ich mit der Fallstudie die Ausgangsfrage beantworten kann, habe ich mir eine Person gesucht, die selbst eine körperliche Behinderung hat und aktiv in einer FF ist. Nur so kann ich zeigen, inwiefern es als behinderter Mensch möglich ist, sich aktiv in einer freiwilligen Feuerwehr zu engagieren. Ich habe mich hierbei für Lars Lutscheidt entschieden, da ich ihn schon persönlich kennengelernt habe und seitdem auch mit ihm befreundet bin. Er ist 18 Jahre alt, wohnt in der Nähe von Lüneburg und hat seinen linken Unterschenkel durch Krebs verloren und trägt seitdem, auch im Feuerwehrdienst, eine Prothese. Er hat einen Grad der Behinderung von 50 und gilt somit als schwerbehindert. Schon vor der Krebserkrankung war er seit 2013 in der KF im Nachbarort aktiv und ist dann 2015 in die JF übergetreten. Die Krebserkrankung war in 2015 und die Amputation des linken Unterschenkels folgte in 2019. Lars ist ein sehr ruhiger und sympathischer Mensch, der es einem leicht macht, mit ihm ins Gespräch zu kommen. Seine Behinderung fällt vielen Menschen vermutlich zunächst gar nicht auf, insbesondere wenn lange

Hosen getragen werden. Das kann zum Vorteil in der Gesellschaft werden, denn so wird er nicht als „Behinderter“ eingestuft und wie ein normaler Mensch behandelt. Aber auch mit Behinderung sind die Menschen ganz normal und jeder sollte auf die gleiche Art und Weise behandelt werden. Dafür gibt es die verschiedensten Gesetze, die die Bundesrepublik Deutschland verabschiedet hat und sich die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Ziel gemacht hat.

Durch seine Krebsdiagnose und die Amputation war es ihm zunächst nicht möglich, weiterhin ein aktiver Teil seiner JF zu sein und er pausierte währenddessen. Trotzdem war er oft dabei und hat bei den Übungen zugeschaut. Als er dann seine Prothese bekommen hat, konnte er langsam wieder einsteigen und nach und nach auch wieder bei den praktischen Übungen mitmachen und so seinem Hobby nachgehen. Bei der DJF gibt es verschiedene Wettkampfübungen und die Jugendwarte und Betreuer der jeweiligen Jugendfeuerwehren entwickeln auch selbst Übungen. Bei diesen konnte Lars dann die Position des Gruppenführers übernehmen, da er da nicht viel laufen musste und sich so langsam wieder herantasten konnte. Als Gruppenführer muss man größtenteils nur Befehle geben und die Übung und seine Mannschaft im Blick haben und so war dies die optimale Aufgabe für ihn, um wieder einzusteigen. Ein besonderer Vorteil für Lars in dieser Position war für ihn, dass er dabei nicht rennen musste, denn das war gerade am Anfang mit der Prothese noch gar nicht möglich. 2021 ist er in die Einsatzabteilung seines Nachbarortes übergetreten, da er da alle Kameraden schon kannte und sich Freundschaften entwickelt hatten. Der Grund, dass sie im Umgang mit ihm und seiner Behinderung schon geübt waren, war für ihn gar nicht wichtig. Wie eigentlich alle körperlich behinderten Menschen hat auch er seine Wege und Handlungsabfolgen gefunden, wie er bestimmte Aufgaben bewältigt. Dies könnte er auch in einer neuen Feuerwehr mit neuen Kameraden weiterführen. Er musste bei seinem Übertritt keine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung machen. Diese kann unter Umständen von den Verantwortlichen vorgeschrieben werden, wenn diese sich aufgrund der Tauglichkeit einer körperlich behinderten, aber auch nicht behinderten Person, unsicher sind. Im darauffolgenden Jahr hat er den Feuerwehr-Grundlehrgang absolviert, bei dem die Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz unterrichtet und geübt werden. Dies kann für körperlich behinderte Menschen je nach Behinderung schwieriger sein, als für Menschen ohne Behinderung. Lars hat diesen Lehrgang ohne Probleme erfolgreich bestanden. Auch die Übungen beim Leitersteigen waren für ihn nicht besonders schwierig, auch wenn man vermuten könnte, dass man mit einer Beinprothese nicht so sicher stehen kann, aber er war zu dem Zeitpunkt schon sehr geübt im alltäglichen Umgang mit der Prothese. Ein weiterer kritischer Punkt beim Grundlehrgang ist das Üben des selbst Rettens. Dabei lernt man die Methode, sich bei

drohender Gefahr aus einem eingeschlossenen Raum zu befreien. Während dem Lehrgang seilt man sich je nach Gebäudegegebenheit aus dem ersten oder zweiten Obergeschoss doppelt gesichert an einer Feuerwehrleine ab. Hierbei haben auch nicht behinderte Feuerwehrleute Probleme oder trauen es sich erst gar nicht. Für Lars stellte dies aber kein Problem dar und er konnte sich gut selbst retten. Auch die Ausbilder im Lehrgang, die vermutlich zum ersten Mal mit einem körperlich behinderten Feuerwehrmann konfrontiert waren, haben ihm die Teilnahme genauso ermöglicht, wie allen anderen, nicht behinderten Teilnehmern. Den Sprechfunklehrgang hat er in 2022 ebenfalls ohne Probleme absolviert. Bei diesem Lehrgang haben körperlich behinderte Menschen keine Probleme, ihn zu absolvieren, außer sie sind in Sprache und Gehör eingeschränkt, da man bei diesem Lehrgang viel über das Funkgerät kommuniziert und den Umgang damit übt.

Um in Niedersachsen Teil einer FF zu werden, gibt es, wie auch in Hessen mit dem HBKG, bestimmte Vorschriften und Anforderungen, die das „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“, kurz Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NbrandSchG), definiert. Im dritten Abschnitt des zweiten Teils werden diese in §12 „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ genannt.

> (2) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. […] [22]

Für die Kinder und Jugendliche in den KFs bzw. JFs fordert das NbrandSchG nur die Vollendung des sechsten (KF) bzw. zehnten (JF) Lebensjahres, um Mitglied zu werden. Niedersachsen fordert also nur allgemein eine gesundheitliche Eignung der Anwärter für die FF, im Gegensatz zu Hessen, die geistige und körperliche Eignung voraussetzen. Der Begriff der gesundheitlichen Eignung lässt sich leicht ausweiten und so an den jeweiligen Menschen und seinen gesundheitlichen Zustand anpassen, damit dieser ein Teil der FF werden kann.

Neben der Tätigkeit in der FF ist Lars im DRK Kreisverband Lüneburg engagiert und ist dort als Sanitäter für Einsätze bei Großschadenslagen mit mehr als 10 Verletzen oder auch Sanitätsdienste für größeren Veranstaltungen eingesetzt. Außerdem übernimmt er nach seiner Pressesprecherweiterbildung Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit. Zusätzlich ist er in der IuK (Informations- und Kommunikationsgruppe) seines Kreisverbandes und arbeitet dort im ELW und bei Infrastrukturaufbauten in Krisengebieten mit. Den Weg mit der Ausbildung zum

[22] *NBRANDSCHG,NI - Niedersächsisches Brandschutzgesetz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)*. (n.d.). Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS). Vollständige Absätze siehe Anhang S. XVII

Notfallsanitäter wird er nach Abschluss seiner Schullaufbahn einschlagen. Als Ziele bzw. Lehrgänge, die er gerne noch machen möchte, setzt er sich den Maschinisten Lehrgang inkl. C-Führerschein für die Feuerwehrfahrzeuge. Eventuell zieht er auch den Gruppenführer- bzw. Zugführerlehrgang in einigen Jahren in Betracht. Seine Führungskräfte unterstützen ihn weiterhin und stehen hinter ihm. Sie freuen sich für ihn, dass er seinen Weg geht und alles durchzieht, was er sich vornimmt. Den Maschinisten-Lehrgang wird er im März machen und der C-Führerschein ist vermutlich auch schon in Aussicht. Außerdem würde er gerne Atemschutzgeräteträger werden und hatte auch bereits eine G26.3 Untersuchung.

Diese Untersuchung ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung um festzustellen, ob gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten beeinflussen[23]. Es gibt drei Gruppen der G26 Untersuchung, die dritte Gruppe bezieht sich auf Atemschutzgeräte über fünf Kilogramm mit einem hohen Atemschutzwiderstand. Die Geräteträger beziehen ihre Luft aus Umluftunabhängigen Atemschutzflaschen, dazu zählen die Pressluftatmer der Feuerwehren. Diese Untersuchung muss im Alter von unter 50 Jahren alle drei Jahre wiederholt werden, wenn man tauglicher Geräteträger ist. Außerdem muss dazu jährlich die Atemschutzstrecke, im Schwalm-Eder-Kreis ist diese in Ziegenhain, absolviert werden, sowie ein Einsatz oder eine einsatznahe Übung unter Atemschutz durchgeführt werden.

Lars hat allerdings seine G26.3 nicht bestanden, da der Arzt aufgrund der Prothese Bedenken hatte. Er befürchtete, dass im Einsatz mit der Prothese irgendetwas passiert könnte oder dass diese nicht richtig sitzt und somit hält. Diese Bedenken teilt Lars nicht, da seine Prothese durch Vakuum an der Haut bzw. einem sogenannten Liner, der auf der Haut aufliegt, hält und somit nicht verrutschen, geschweige denn abfallen kann. Trotzdem kann er an der Entscheidung des Arztes nichts ändern und lässt sich davon aber nicht herunterziehen und geht nun den Weg über die Maschinisten-Ausbildung. Diese Ausbildung ist mindestens genauso wichtig, wie Atemschutzgeräteträger zu sein, denn die Maschinisten fahren die Feuerwehrfahrzeuge und sorgen dann für die Wasserweiterleitung und für die Absicherung der Einsatzstelle. Nicht alle Menschen können ins Feuer rennen, auch das absichern muss übernommen werden. Jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderung, kann anhand der Stärken und Schwächen eingesetzt werden und so seine ideale Aufgabe finden. In seiner Feuerwehr ist Lars die einzige Person mit einer körperlichen Behinderung, lebt dieses Hobby aber trotzdem in einer tollen Kameradschaft und wird von allen Feuerwehrleuten und auch seinen Führungskräften so unterstützt, wie auch die Feuerwehrleute ohne eine körperliche Behinderung.

[23] Maxie. (22.11.2021). *G26 Untersuchung der Feuerwehr - Was du wissen solltest*. TestHelden.

Anhand von Lars lässt sich erkennen, dass die Inklusion von ihm in seine Feuerwehr kein Problem war. Dies kann allerdings auch daran liegen, dass er schon dort in der KF und JF aktiv war und ihn seine zukünftigen Kameraden der Einsatzabteilung schon kannten. Er hat verschiedene Erfahrungen gemacht, indem er einerseits super in der FF aufgenommen wurde, sowohl vor als auch nach seiner Krebserkrankung und unterstützt wird, wo es nur geht. Andererseits aber auch die Erfahrung, den Atemschutzgeräteträger verwehrt zu bekommen, weil der Arzt Bedenken aufgrund der Prothese hat, obwohl das Fachwissen dazu nicht bei dem Arzt, sondern bei Lars vorliegt. Bei der G26.3 Untersuchung allerdings hat ihm das System der vielen Vorschriften und Anforderungen den Zugang zu diesem aufgrund seiner Behinderung verwehrt. Die Inklusion hat insgesamt bei ihm sehr gut funktioniert, denn er wurde in die JF so aufgenommen, wie er war. Das System, was vielleicht vorher anders war in dem er sonst die Position des Angriffstrupps innehatte, bei der man viel und schnell laufen muss, wurde geändert, damit er Teil davon sein kann und so den Gruppenführer während der Übung verkörpert hat. Vermutlich haben sich auch bei seinen Kameraden der Einsatzabteilung die Barrieren im Kopf abgebaut, vermutlich sogar nicht erst, als er wirklich ein aktives Mitglied wurde, sondern auch schon, als er wieder in die JF eingegliedert wurde und man gesehen hat, dass vieles, eigentlich alles, auch mit einer körperlichen Behinderung funktioniert. So hat sich das System seiner Feuerwehr leicht verändert und sich an Lars angepasst.

Lars kann mit seiner Behinderung zur Vorzeigeperson werden und so zeigen, dass man auch mit einer Beinprothese zur Feuerwehr gehen kann und dass dies kein großes Problem ist. Vielen fällt seine Behinderung, vor allem bei langen Hosen, wie es ja bei den Feuerwehrhosen ist, gar nicht auf und so gehen viele davon aus, dass er gar keine Behinderung hat. Die, denen es auffällt und die es wissen, die wissen auch, dass er so gut wie alles, trotz seiner Behinderung kann.

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass man auch mit einer körperlichen Behinderung aktiv in einer FF sein kann. Mit einer Behinderung kann man am Übungsdienst teilnehmen, Lehrgänge besuchen, sich fortbilden und auch zu Einsätzen ausrücken. Auch wenn bei vielen Verantwortlichen der FFs, im Bezug auf körperlich behinderte Menschen in Feuerwehren, noch viele Barrieren im Kopf sind, zeigen mittlerweile immer mehr Menschen mit einer körperlichen Behinderung, dass sie in einer FF aktiv sein können, so auch Lars. Diese wachsende Anzahl an Beispielen sollte dafür sorgen, dass die Barrieren abgebaut werden und mehr Menschen mit einer körperlichen Behinderung in FF aufgenommen werden.

5. Fazit

In dieser besonderen Lernleistung habe ich das Thema „Inklusion von körperlich behinderten Menschen in freiwillige Feuerwehren“ thematisiert, da es mir selbst sehr am Herzen liegt, was daran liegt, dass ich selbst davon betroffen bin. In verschiedenen Kapiteln bin ich auf die Wichtigkeit der Inklusion eingegangen und habe zunächst erklärt, dass Inklusion ein Prinzip ist, bei der die Gesellschaft dafür sorgen muss, dass jeder Mensch ein Teil dieser sein kann. Inklusion ist über die Jahre zu einem Menschenrecht geworden und mit Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention in 2009 hat es sich die BRD zum Ziel gesetzt, die Inklusion im gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das schließt auch die Feuerwehren in Deutschland mit ein. Zusätzlich gibt es noch verschiedene Gesetze, die die BRD zur Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichten. Dazu zählt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), bei dem die Gleichstellung von Behinderten im öffentlichen Recht definiert wird. Nach dem BGG wurde das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingeführt, dieses bezieht sich auf die generelle Gleichbehandlung von Menschen mit unterschiedlichen Religionen, mit Behinderung oder aufgrund ihres Alters und will die Benachteiligungen gegenüber diesen sowohl verhindern als auch beseitigen. Um herauszufinden, wie die Gesellschaft zur Inklusion im Generellen steht, habe ich eine Umfrage ausgewertet, in der ein Teil der Gesellschaft dazu befragt wurde, wie sie zu einer gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern stehen und auch, wie es in der Freizeit der Kinder aussieht. Ein großer Teil der Befragten hat sich zu beiden Fragen positiv geäußert, insbesondere zu der Frage, die sich mit der Freizeitbeschäftigung der Kinder beschäftigt. Die dritte Frage hat sich mit dem generellen Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen beschäftigt, auch hier hat der größte Teil zugestimmt, allerdings gab es auch einige Bedenken. Dies zeigt, dass die Gesellschaft grundlegend bereit für Inklusion ist und dem insbesondere bei Freizeitbeschäftigungen positiv gegenübersteht. Da ich mich aber auf die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FF beschränke, habe ich innerhalb der Feuerwehrleute der Gemeinde Wabern eine Umfrage durchgeführt, um anhand dessen den Standpunkt der aktiven Einsatzkräfte gegenüber der Inklusion herauszufinden. Die Umfrage wurde gut angenommen und ich habe einige Antworten erhalten und konnte mir so ein gutes Meinungsbild machen. Insgesamt stehen die aktiven Einsatzkräfte der Inklusion von körperlich behinderten Menschen sehr offen gegenüber und würden auch mit ihnen zusammenarbeiten. Sie trauen ihnen auch die Teilnahme an Lehrgängen, Übungsdiensten und Einsätzen zu, die drei essentiellen Dinge bei der Feuerwehr. Die positive Einstellung gegenüber der Inklusion ist sehr erfreulich und damit einher geht auch die gute Voraussetzung, dass viele Feuerwehrhäuser in der Gemeinde barrierefrei gebaut sind und somit auch Rollstuhlfahrer ohne

Probleme am Übungsdienst teilnehmen könnten. Die Frage, ob eine körperlich behinderte Person, die nur einen Arm hat, den Atemschutzgeräteträgerlehrgang machen kann, wurde unterschiedlich beantwortet. Einige Teilnehmer haben ihn ihr zugetraut, andere waren sich sehr unsicher, ob es klappen kann. Diese Unsicherheit kann ich nachvollziehen, denn der Lehrgang ist auch schon für nicht behinderte Menschen sehr anspruchsvoll und anstrengend und eine fehlende Hand macht dies nicht leichter. Bei diesem Lehrgang muss für jeden individuell entschieden werden, ob er dazu tauglich ist oder nicht. Prinzipiell kann die positive Einstellung gegenüber der Inklusion von körperlich behinderten Menschen daran liegen, dass mich viele Teilnehmer der Umfrage kennen und sich unter Umständen so schon ein Bild machen konnten, wie man mit einer körperlichen Behinderung aktives Mitglied in einer FF sein kann. Trotzdem freue ich mich über die positiven Ergebnisse, denn es gibt einen weiteren, zu inkludierenden, Behinderten in der Gemeinde, der schon Jugendfeuerwehrmitglied ist und nun auch in die Einsatzabteilung übertreten wird. Im nächsten Kapitel bin ich dann auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen, die es für alle Feuerwehrangehörige und die, die es werden wollen, gibt. Die Anforderungen für eine Mitgliedschaft sind die körperliche und geistige Eignung, diese kann auch mit einer körperlichen Behinderung gegeben sein. Der Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen liegt für jeden Feuerwehrangehörigen vor, egal ob dieser eine körperliche Behinderung hat oder nicht. Um eine Stellungnahme zum Thema Inklusion bei der Feuerwehr habe ich verschiedene Institutionen bzw. ihre Vertreter gebeten. Dazu zählt die KBI des Schwalm-Eder-Kreises, den LFV Hessen und die DJF bzw. den DFV. Alle haben sich dem Thema Inklusion sehr positiv gegenübergestellt und begrüßen die Aufnahme von körperlich behinderten Menschen in die FF. Im Anschluss habe ich verschiedene Einsatzkräfte aus ganz Deutschland befragt, die selbst alle mit einer körperlichen Behinderung im aktiven Einsatzdienst stehen. Ich wollte von ihnen wissen, wie die Inklusion bei ihnen abgelaufen ist, wie die Unterstützung der Führungskräfte und Kameraden bei ihnen aussieht um mir im Generellen ein Bild davon zu machen, mit welchen Behinderungen andere Menschen noch in der FF aktiv sind. Bei allen Befragten ist die Inklusion sehr positiv ausgefallen, nur eine einzige Person musste beispielsweise eine Tauglichkeitsuntersuchung absolvieren, bevor sie aktiv werden konnte. Bei zwei Personen musste die persönliche Schutzausrüstung an ihre Behinderungen angepasst werden, davon wurden einmal die Änderungskosten von der Gemeinde bzw. Stadt getragen und einmal mussten sie selbst bezahlt werden. In einer inklusiven Welt muss sich das System anpassen und so müssten alle Änderungskosten von dem Träger der Feuerwehr übernommen werden. Um die Ausgangsfragestellung noch differenzierter zu beantworten, habe ich eine Fallstudie durchgeführt und mir dafür einen jungen Mann aus Niedersachsen ausgesucht, der seinen linken Unterschenkel verloren hat und seitdem eine Prothese trägt. Er war vor der Amputation in der KF

und JF und hat auch danach wieder zur Feuerwehr zurückgefunden. Bei ihm verlief die Inklusion sehr gut, er wurde nach der Amputation wieder eingegliedert, dass System hat sich ihm angepasst, in dem er die Gruppenführerposition übernommen hat, damit er möglichst wenig rennen muss. Auch die absolvierten Lehrgänge waren für ihn kein Problem und auch die Ausbilder haben ihn genauso behandelt wie alle anderen auch. Die ersten Probleme, die aufgrund seiner Behinderung auftraten, begannen bei der G26.3 Untersuchung, als ihm der Zugang zum Atemschutzgeräteträger-Lehrgang, mit Begründung auf seine Prothese, verwehrt wurde. Trotzdem ist sicher, dass diese Untersuchung bzw. der Lehrgang auch von vielen Menschen ohne Behinderung nicht bestanden wird. Sein Beispiel zeigt aber, dass man mit einer körperlichen Behinderung ein aktives Mitglied einer FF sein kann und an Lehrgängen, Übungsdiensten und Einsätzen teilnehmen kann und auch von seinen Kameraden so akzeptiert wird, wie man ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FF ist möglich! Der Versicherungsschutz ist gegeben und die Gesellschaft steht den körperlich behinderten Menschen positiv gegenüber und ist bereit für mehr Inklusion in Schulen, im öffentlichen Leben und auch in den Feuerwehren. Allerdings ist es bei einer anstehenden Inklusion immer wichtig zu beachten, welche Behinderung eine Person hat. Dies steht in Zusammenhang mit der jeweiligen Erfolgschance. Denn es ist schwieriger, Menschen im Rollstuhl zu inkludieren, wie Menschen die nur eine Hand oder eine Beinprothese haben. Damit sage ich nicht, dass dies unmöglich ist, es ist nur umfangreicher und aufwendiger, die Inklusion zu ermöglichen, denn ein Rollstuhlfahrer kann sich nicht so selbstverständlich in ein Feuerwehrauto setzen und sich an der Einsatzstelle bewegen, wie die Menschen, denen eine Hand fehlt oder diejenigen, die eine Beinprothese haben. Es gibt mittlerweile einige Beispiele in ganz Deutschland, die zeigen, dass die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die FF möglich ist. Dazu zählt z. B. ein Mann aus Sachsen, der sein Bein verloren hat und jetzt Gruppenführer ist und die Einsätze leitet[24]. Oder auch eine junge Frau, die im Rollstuhl sitzt, erfolgreich Rollstuhlbasketball spielt und seit kurzem in der Einsatzabteilung einer FF ist[25]. Die behinderten Menschen können sogar eine große Bereicherung für die nicht-behinderten Einsatzkräfte sein. Alle Mitglieder einer Einsatzabteilung sind individuell und haben verschiedene Interessen, Stärken und Schwächen und können und werden dementsprechend eingesetzt. Nur so können alle Einsätze, Übungen und Aufgaben optimal absolviert werden. Feuerwehr ist Teamarbeit, nur zusammen kann man alles schaffen. Ein Team ist immer nur so stark wie der Schwächste. Das gilt auch für die Teams, die einen körperlich behinderten Menschen in ihren Reihen haben.

[24] Stock, J. (15.09.2022). Bad Schandau: Auf drei Beinen im Einsatz für die Feuerwehr. *saechsische.de*.
[25] Redaktion, & Redaktion. (10.02.2020). *Im Rollstuhl bei der Feuerwehr – Eine starke Frau -Inklusion als Chance!* Saar-Mosel-News.

Trotzdem haben heutzutage immer noch viele Menschen, vor allem die älteren Verantwortlichen der FFs, viele Barrieren im Kopf, die eine Inklusion zunächst unmöglich erscheinen lassen. An einem Abbau dieser Barrieren könnte eine höhere Medienpräsenz von körperlich behinderten Menschen, die aktiv in einer FF sind, helfen. Dazu müsste von einer wichtigen Feuerwehrorganisation, entweder auf Landes- oder Bundesebene ein Format entwickelt und organisiert werden, bei dem intensiv auf das Thema „Inklusion bei der Feuerwehr“ eingegangen werden muss. Man könnte dabei in einzelnen Artikeln in Zeitungen oder Beiträgen in den sozialen Medien näher auf die Anforderungen und den Versicherungsschutz eingehen und im Anschluss einzelne Einsatzkräfte mit einer körperlichen Behinderung vorstellen. So können die Barrieren im Kopf der nicht behinderten Menschen abgebaut werden. Die körperlich behinderten Menschen, die sich für eine aktive Mitgliedschaft in einer FF interessieren, fühlen sich dadurch angesprochen und motiviert, weil sie sehen, dass es auch mit einer körperlichen Behinderung möglich ist, ein aktives Mitglied in einer FF zu sein.

6. Anhang

Statista Telefonumfrage

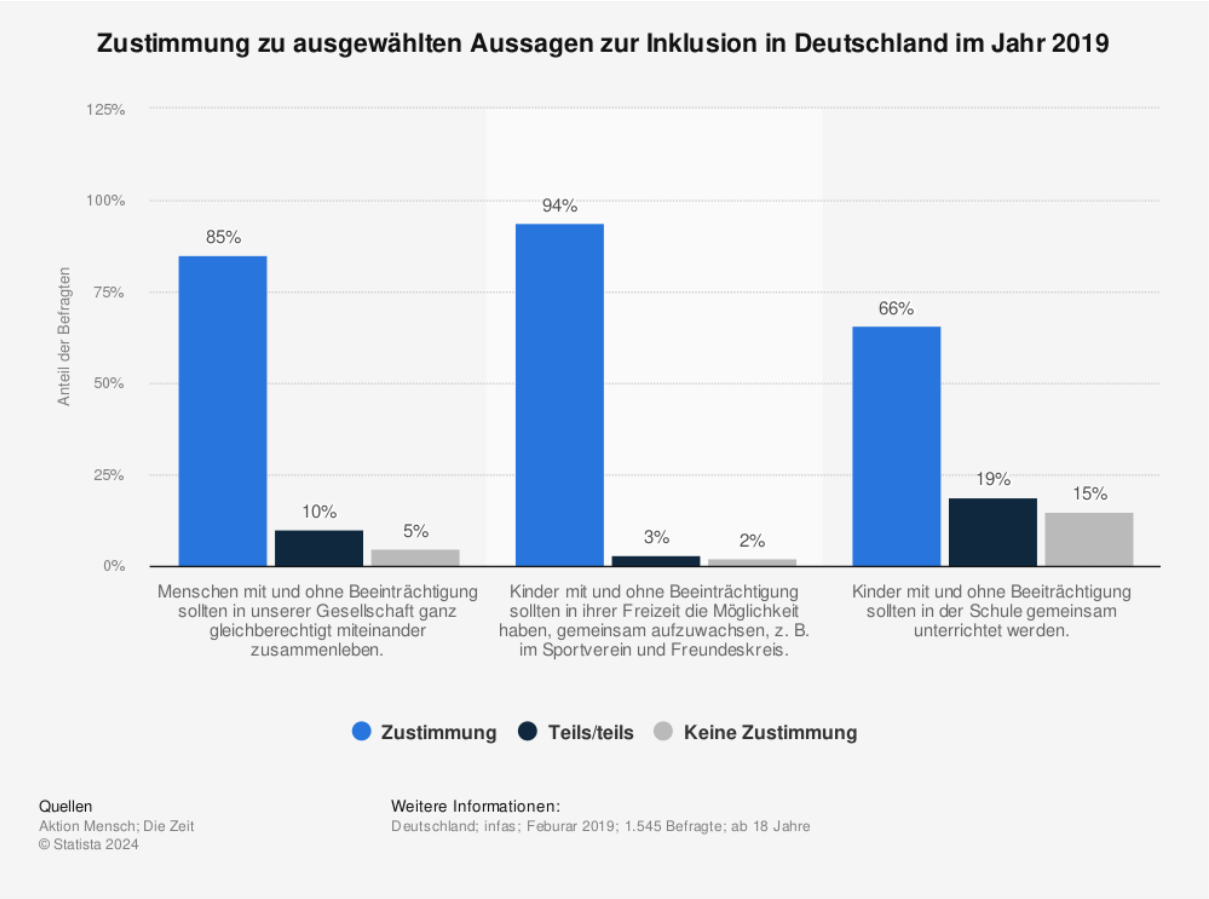

Abb. 1

Umfrage mit den Feuerwehrleuten der Gemeinde Wabern

Frage 1:

Frage 2:

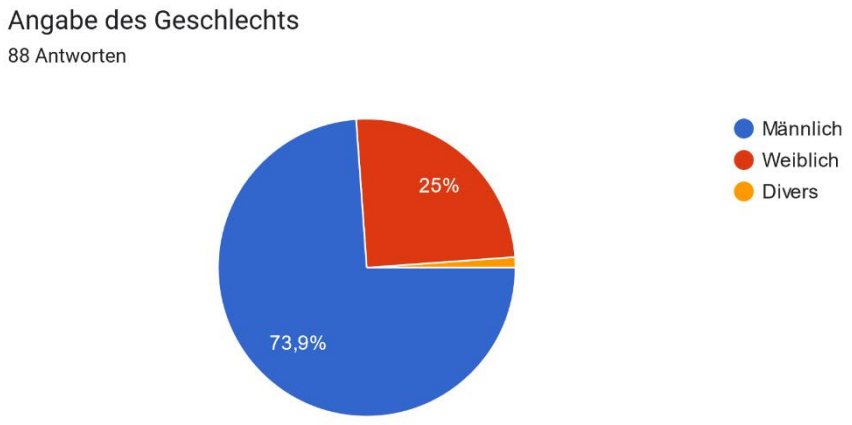

Frage 3:

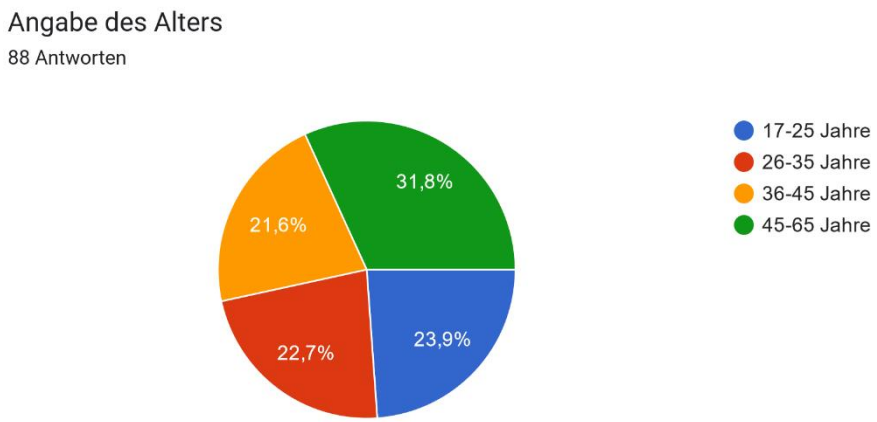

Frage 4:

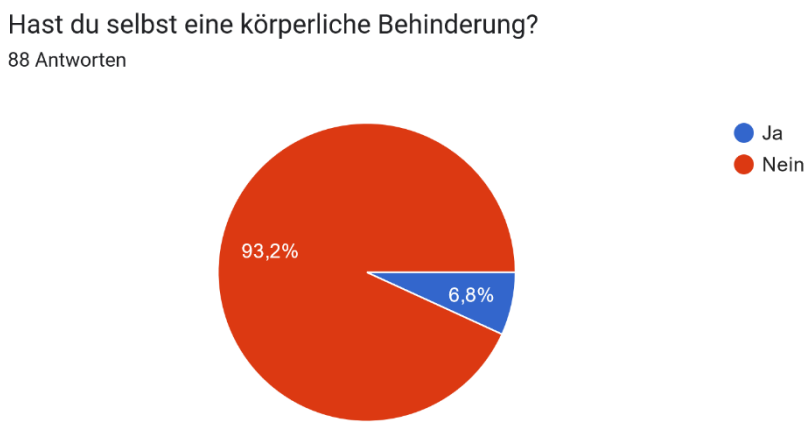

Frage 5:

Beckenschiefstand mit Beinverkürzung links
Hörgerät
Nierentransplantation
Beckenschiefstand mit Beinverkürzung
2 Bandscheibenvorfälle, nach OP 20 % GdB

Frage 6:

Gibt es in deiner Feuerwehr eine aktive Einsatzkraft mit einer körperlichen Behinderung?
88 Antworten

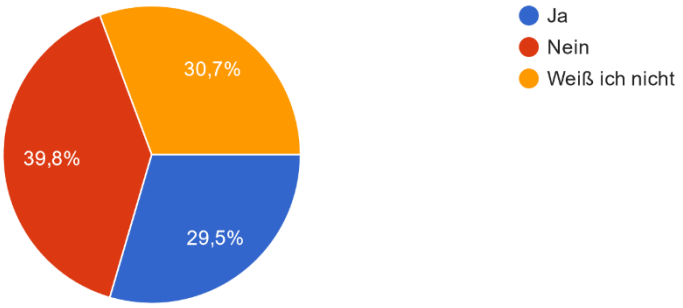

Frage 7:

Gibt es in deiner Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr (wenn vorhanden) ein Kind mit einer körperlichen Behinderung?
88 Antworten

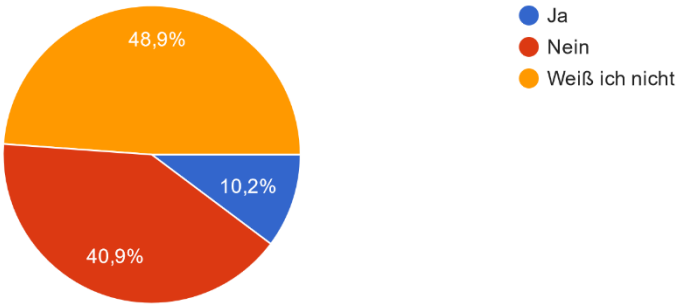

Frage 8:

Angenommen, ein Mann hat nur eine Hand. Traust du ihm, unabhängig vom rechtlichen, den Atemschutzgeräteträger Lehrgang zu?
88 Antworten

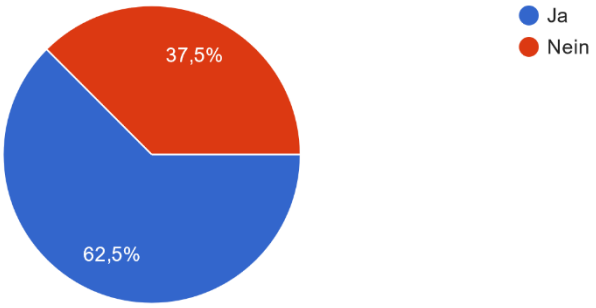

Frage 9:

Ist das Feuerwehrhaus deines Ortes barrierefrei? (Würde eine Person im Rollstuhl ohne Probleme zu den Umkleiden, dem Unterrichtsraum, den Toiletten und der Fahrzeughalle kommen?)
88 Antworten

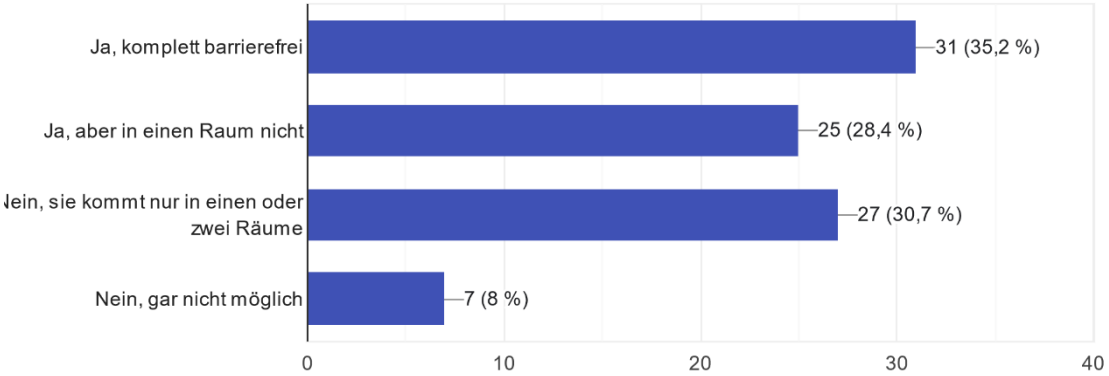

Frage 10:

Glaubst du, dass körperlich behinderte Menschen aktiv in der Einsatzabteilung einer freiwilligen Feuerwehr sein können? (Also dass die Person au...tze fährt, Lehrgänge und Übungsabende besucht.)
88 Antworten

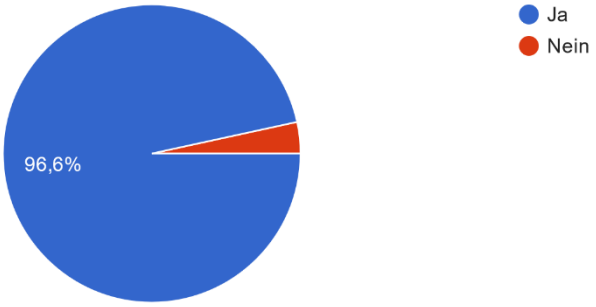

Frage 11:

Glaubst du, dass der Grundlehrgang (Truppmann 1 Lehrgang) für eine körperlich behinderte Person möglich ist?

88 Antworten

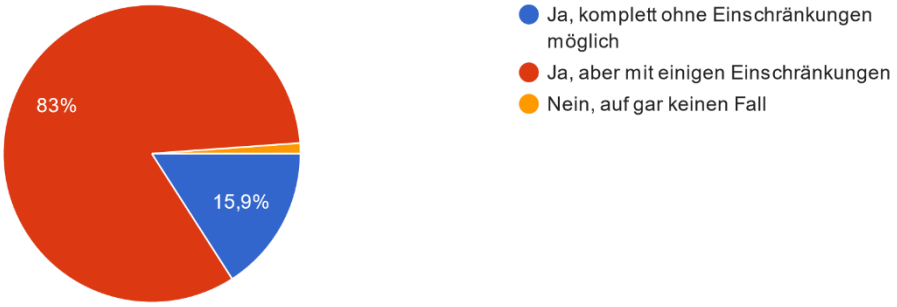

Frage 12:

Angenommen, eine Frau hat nur eine Hand. Traust du ihr, unabhängig vom rechtlichen, den Atemschutzgeräteträger Lehrgang zu?

88 Antworten

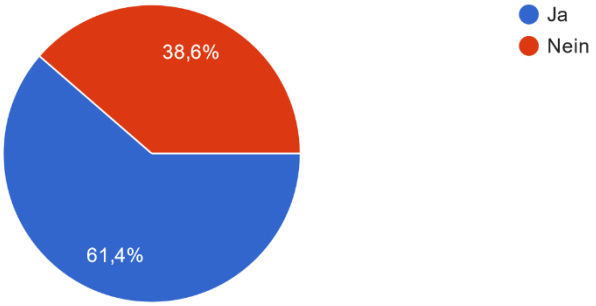

Frage 13:

Würdest du mit einer Person in einem Trupp arbeiten, die eine körperliche Behinderung hat?

88 Antworten

Frage 14:

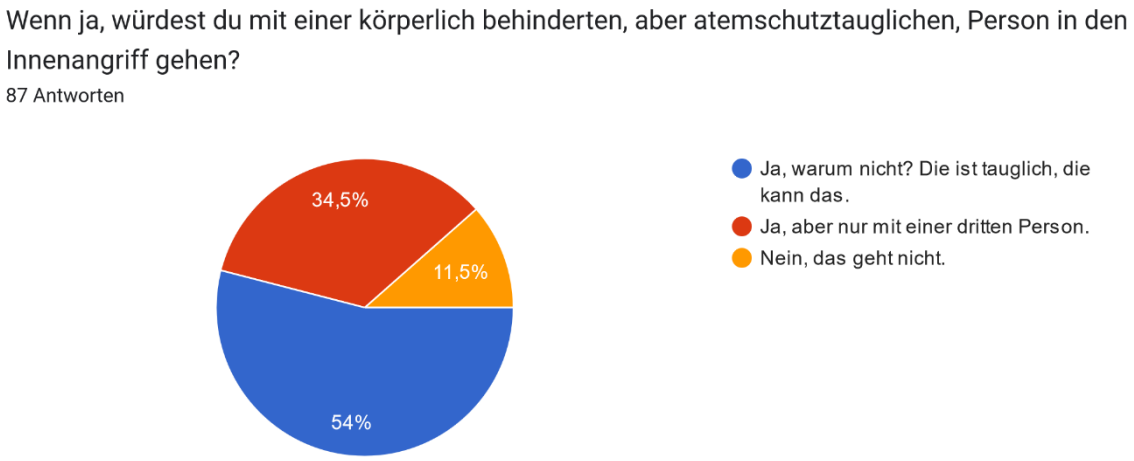

Auszug HBKG

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten. Sie sorgt im Rahmen dieser Unterstützung und Förderung auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

(3) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde,

in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.

(5) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.

(6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(7) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen, Ausbildungs- und sonstige Dienstveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(8) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.

Auszug UVV § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

(2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

(3) Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Ärztin bzw. dem Arzt vor Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 mitzuteilen, für welche Tätigkeiten unter welchen Bedingungen der oder die betreffende Feuerwehrangehörige vorgesehen ist.

(5) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Für den Umfang der Untersuchungen sind die vorgesehene Tätigkeit und die dabei bestehenden Bedingungen sowie im Fall von Absatz 1 Satz 2 die konkreten Anhaltspunkte maßgebend. Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten.

(6) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

Vollständige Stellungnahme Tanja Dittmar, KBI des Schwalm-Eder Kreises

Im Gespräch am 17.08.2023 habe ich Tanja Dittmar, die KBI des Schwalm-Eder-Kreises zu ihrer Meinung zum Thema Inklusion bei der Feuerwehr befragt. Sie ist ganz klar für die Inklusion von körperlich behinderten Menschen in die freiwilligen Feuerwehren. Sie sagt, dass es die Pflicht der Feuerwehrleute ist, auch körperlich behinderte Menschen in ihre Reihen aufzunehmen. Gerade in der heutigen Zeit können die Feuerwehren es sich nicht erlauben, interessierte Menschen abzulehnen und auszuschließen, selbst wenn sie eine körperliche Behinderung haben. Sie spricht auch den Fachkräftemangel an, den es überall, auch bei der Feuerwehr, gibt. Auch deswegen ist man um jeden froh, der aktives Mitglied bei einer freiwilligen Feuerwehr werden will, auch wenn die Person eine körperliche Behinderung hat. Ein Versuch sei es immer wert und wenn es nicht geht, hat man es zumindest probiert. Man kann nur zeigen, dass es

funktioniert, wenn man es auch ausprobiert und körperlich behinderte Menschen in die freiwillige Feuerwehr aufnimmt. Die freiwillige Feuerwehr ist für jeden da und die Kameradschaft schließt auch keinen aus. Jede Einsatzkraft hat andere Stärken und Schwächen, kann aber auch individuelles Wissen einsetzen und nur mit dieser Kombination gelingt es, die Bandbreite an Einsätzen abzuarbeiten, die mit den Jahren immer komplexer und umfangreicher wird. Tanja Dittmar nennt als Beispiel die Abnahme der Leistungsspange, das höchste Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr. Auch dort müssen unterschiedlichste Disziplinen absolviert werden und jedes Jugendfeuerwehrmitglied wird nach seinen Stärken und Schwächen eingesetzt. Körperlich behinderte Menschen können eine Bereicherung für die anderen freiwilligen Feuerwehrleute. Sie können einen anderen Blickwinkel auf die Geschehnisse haben als die nicht Behinderten. Die Aufgaben bei der freiwilligen Feuerwehr sind so vielschichtig wie ihre Mitglieder, denn es gibt keine unwichtige Aufgabe. „Es können nicht alle ins Feuer rennen, wir brauchen auch Leute, die sich ums Wasser und das Absperren kümmern.“ (Zitat Tanja Dittmar) So lässt sich für jeden, auch die nicht behinderten, eine Aufgabe finden, die sie am besten können oder die ihnen am meisten Spaß macht. Nur zusammen kann man alles schaffen, denn Feuerwehr ist Teamarbeit, man hilft und unterstützt sich gegenseitig. Andere Länder sind beim Thema Inklusion bei der Feuerwehr schon deutlich weiter und demnach ist es wichtig, sich dem Thema zu widmen und körperlich behinderte Menschen in die freiwillige Feuerwehr aufzunehmen, wenn sie das wollen. Der Versicherungsschutz besteht für körperlich behinderte Feuerwehrleute genauso wie für die Feuerwehrleute ohne eine körperliche Behinderung. Es bestehe auch die Möglichkeit, eine Gefährdungsbeurteilung zu schreiben. Dennoch muss man bei jeder körperlich behinderten Person, die aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr werden möchte, individuell entscheiden, ob dies möglich ist. Denn es gibt auch viele Behinderungen, bei denen man es nicht verantworten kann, diese Person mit in den Einsatz zu nehmen. Bei dem Thema Inklusion bei der Feuerwehr ist es so wie es am Anfang war, als die ersten Frauen in die freiwillige Feuerwehr eingetreten sind. Man ist erst abgeschreckt und überfordert mit der neuen Situation, doch irgendwann gibt es genug gute Beispiele, dass es funktioniert und dann trauen sich vielleicht noch viel mehr Menschen mit einer körperlichen Behinderung zur Feuerwehr. Denn es geht ja, man darf als körperlich behinderte Person nicht gleich abgeschreckt sein, wenn nicht alle sofort begeistert sind. Tanja Dittmar ist auch der Meinung, dass es wichtig ist, in welchem Umfeld man aufgewachsen ist. Wurde man schon früh für das Thema Inklusion sensibilisiert, dann steht man der Aufnahme von körperlich behinderten Menschen in die freiwillige Feuerwehr anders gegenüber als die Menschen, die nicht mit dem Thema Inklusion sensibilisiert wurden. Diese haben dann oft Berührungsängste und keine Erfahrung und reagieren oft vorschnell ablehnend. Es gibt immer neue Anforderungen an die Feuerwehr und eine davon ist die

Aufnahme von körperlich behinderten Menschen. Feuerwehrleute sind aber flexibel und spontan, das beweist jeder Einsatz und so sollte man auch auf neue Anforderungen reagieren. Auch die körperlich behinderten Menschen wollen ihren Beitrag leisten und wenn sie es körperlich und psychisch können, warum nicht? Es sollte selbstverständlich sein, denn die Feuerwehr sieht sich als Mittelpunkt der Gesellschaft und man muss sich für jeden öffnen, also auch für körperlich behinderte Menschen. (DFV) Ein Problem könnte die persönliche Schutzausrüstung darstellen, denn je nach Behinderung passt diese nicht und muss geändert werden. Durch das HBKG ist geregelt, dass jeder Einsatzkraft den Anspruch auf eine passende PSA hat. Auch auf körperlich behinderte Menschen trifft dieser Anspruch zu und wenn Änderungskosten aufkommen, sind diese (vom Träger) zu übernehmen. Auch zu Unterstützungsabteilung, wie es sie in NRW gibt, spricht sich Tanja Dittmar prinzipiell positiv aus.

Vollständige Stellungnahme LFV Hessen

Sehr geehrte Frau Corpataux, gern beziehen wir Stellung zu Ihrer Anfrage. Der Landesfeuerwehrverband Hessen steht klar hinter dieser These. Inklusion in der Feuerwehr ist einer der Eckpfeiler, der immer mehr Stellenwert bekommt. Die Feuerwehr ist ein Spiegel der Gesellschaft mit allen Facetten, die das Leben bietet. Die ersten Schritte werden bereits gemacht, Feuerwehrhäuser werden barrierefrei gebaut und alle Kameradinnen und Kameraden über die Unfallkassen versichert. Behinderte Menschen dürfen nicht zu solchen gemacht werden, sondern wir müssen dafür sorgen, dass Barrieren abgebaut werden und diese Menschen ihr Potential entfalten können. Anbei senden wir Ihnen ein Positionierungsschreiben der deutschen Jugendfeuerwehr, sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes welches 2017 zu diesem Thema veröffentlicht wurde zur Information. Mit freundlichen Grüßen Harald Popp Geschäftsführer

Vollständige Stellungnahme Uwe Danker (Bildungsreferent DJF)

Bei der Integration sollen sich die zu integrierenden an das System anpassen, bei der Inklusion soll das System an die Personen angepasst werden. Niemand darf aufgrund seiner Behinderung abgelehnt werden, denn das wäre diskriminierend. Allerdings hat das Ehrenamt auch Grenzen und dementsprechend ist das Positionspapier der DJF eine Einzelfall Erklärung, die so nicht mehr zwingend haltbar ist. Das Thema Inklusion ist kein Dauerthema bei der DJF / beim DFV. Es gibt auch viele Behinderungen, die erworben werden und dann darf man trotzdem weiter bei der Feuerwehr bleiben, weil man vorher schon dabei war. Wenn aber jemand mit einer Behinderung neu zur Feuerwehr kommen möchte, dann gibt es meist erstmal Berührungsängste. Es kommt auch oft auf die Verantwortlichen an, ob sie die Inklusion fördern oder ablehnen, dementsprechend gibt es auch genug Beispiele, wo die Inklusion gescheitert ist und einer Person

mit einer körperlichen Behinderung der Zutritt zur Feuerwehr verwehrt wurde. Trotzdem besteht der Versicherungsschutz, sowohl bei Jugendlichen, als auch bei Erwachsenen, sobald man offiziell ein Mitglied in der Feuerwehr ist. Unter Umständen kann auch eine Gefahrenbeurteilung wichtig sein. Unsere Welt ist bunt ist der Leitfaden der DJF der verschiedenen Zielgruppen erreichen will und somit alles vereint.

Stellungnahmen von Feuerwehrleuten mit körperlicher Behinderung

Frage 1:

Frage 2:

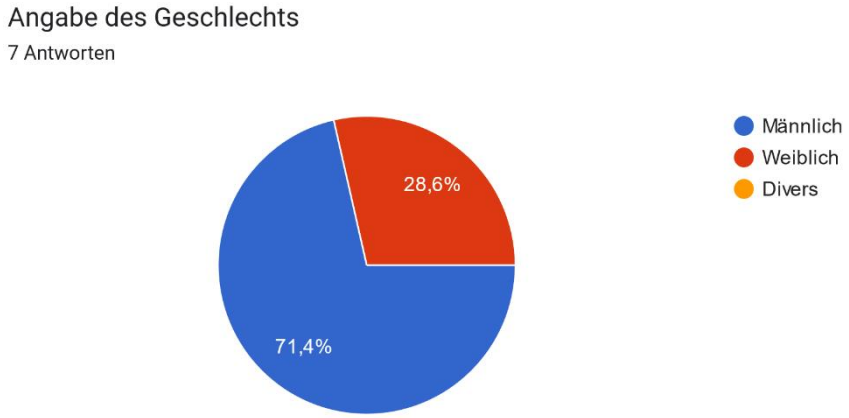

Frage 3:

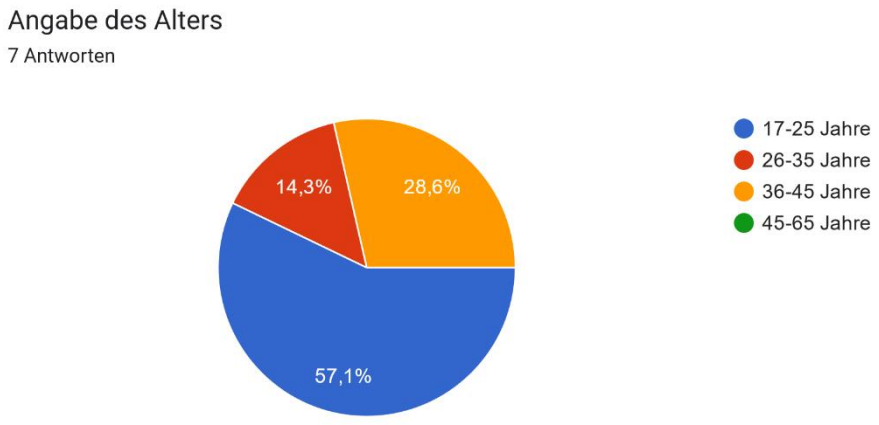

Frage 4: Welche Behinderung hast du? 8 Antworten

Amputation linker Unterschenkel

Eingeschränkte Beweglichkeit des rechten Armes. Grund: bei der Geburt sind 2 Nerven gerissen

Amputation linkes Bein

Plexus Pharese -> gelähmter Arm

Dysmelie (linke Hand)

Hüftexartikuliert also fehlt mir das ganze rechte Bein bis zu Hüfte

fehlender linker Unterarm

Frage 5:

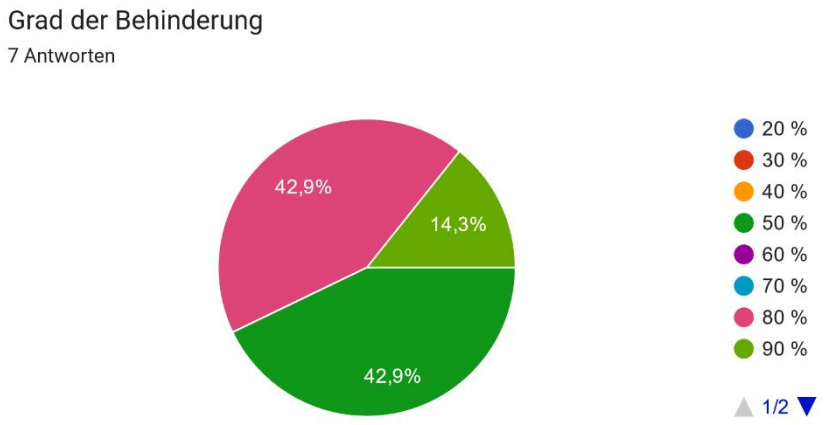

Frage 6:

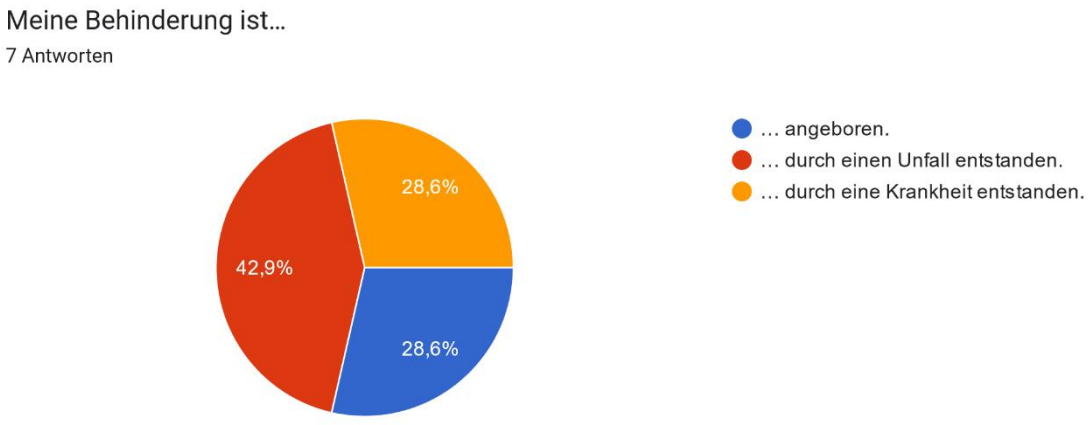

Frage 7:

Behinderung besteht seit Geburt, ist aber während der Geburt durch einen Unfall entstanden.
Bei der Geburt ist dem behandelnden Arzt ein Fehler unterlaufen
Merkzeichen aG, G und B

Frage 8:

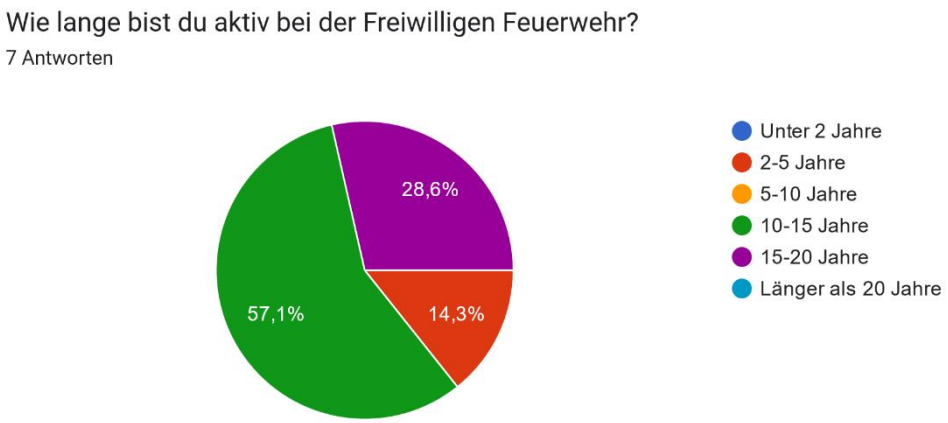

Frage 9:

Warst du schon in der Jugendfeuerwehr?
7 Antworten

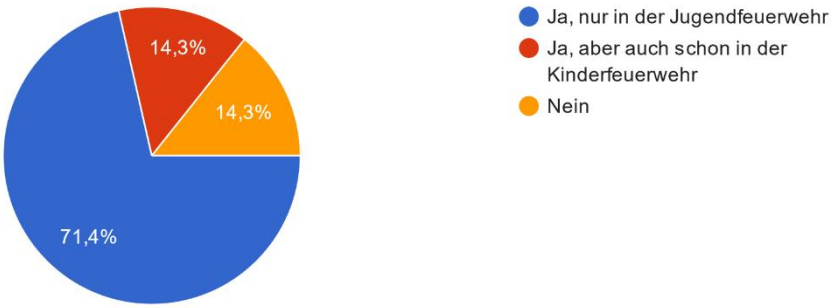

Frage 10:

Welche Lehrgänge hast du schon absolviert?
7 Antworten

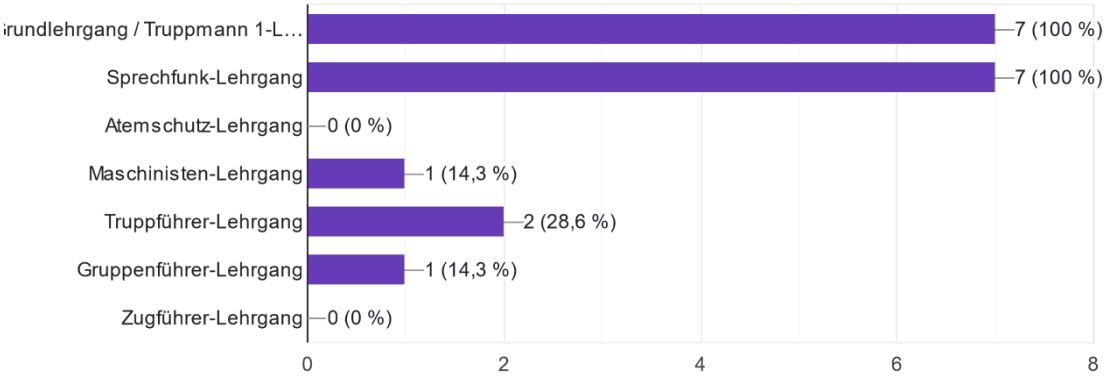

Frage 11:

Musstest du für ein Gutachten zum Arzt, bevor du aktives Mitglied deiner Feuerwehr werden durftest?
7 Antworten

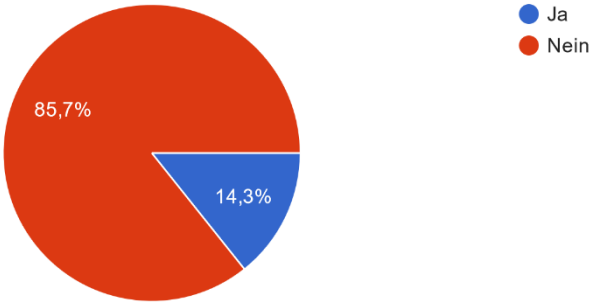

Frage 12:

Gibt es in deiner Feuerwehr, neben dir, noch andere körperlich Behinderte Menschen?
7 Antworten

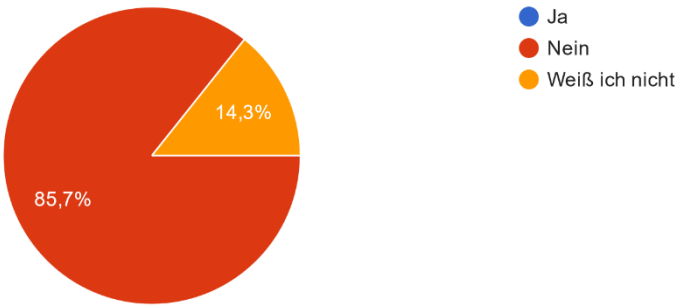

Frage 13:

Wie stehen deine Kameraden dazu, eine körperlich behinderte Einsatzkraft in ihren Reihen zu haben?
7 Antworten

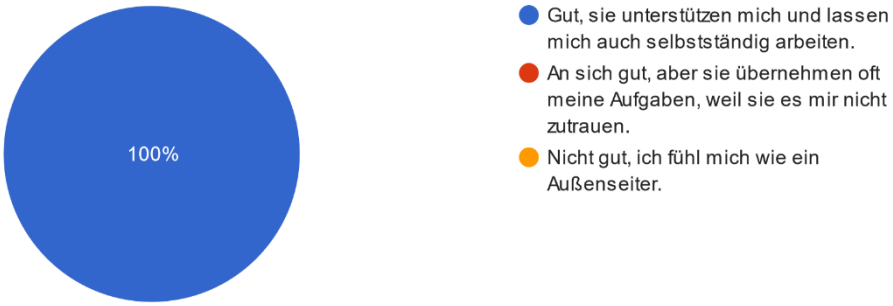

Frage 14:

Musste deine persönliche Schutzausrüstung (Jacke, Hose, Stiefel, Helm, Handschuhe) wegen deiner Behinderung geändert / umgenäht / angepasst werden?
7 Antworten

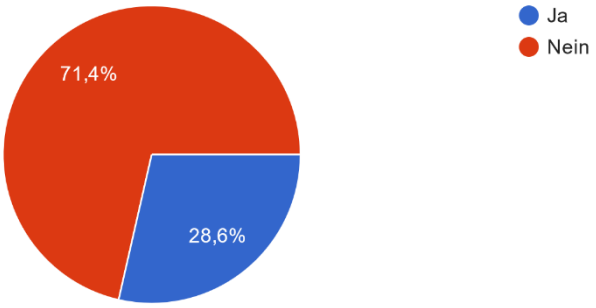

Frage 15:

Wenn ja, wurden die Kosten von der Gemeinde / Stadt etc. getragen oder musstest du selbst dafür aufkommen?

2 Antworten

Frage 16: Wenn ja, was wurde geändert?

Hose ändern
Ich brauchte andere Stiefel von Haix mit schnüren

Frage 17:

Gibt es bei deiner Feuerwehr spezielle Projekte / Aktionen für die Inklusion?

7 Antworten

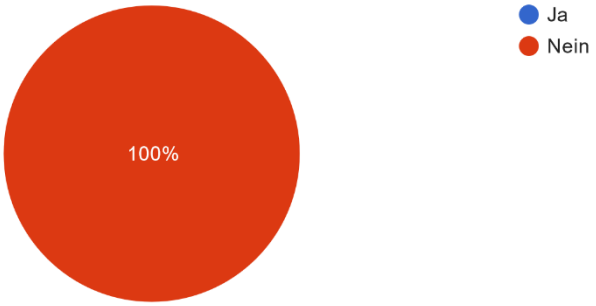

Frage 18:

Würdest du dir wünschen, dass deine Feuerwehr mehr für die Inklusion macht?

7 Antworten

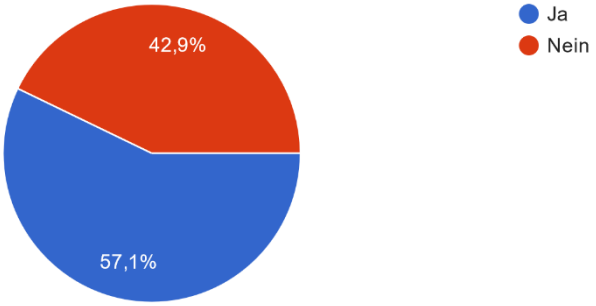

Auszug NBrandSchG §12 Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.

(2) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).

(3) Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. 3Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(4) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen. Näheres zu den Pflichten der Doppelmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 kann durch Satzung geregelt werden.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen.

(6) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 20 Abs. 1) zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 23 Abs. 1) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

7. Literaturverzeichnis

7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland. (n.d.). Statistisches Bundesamt. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_259_227.html (Fußnote 4)

Aktion Mensch e.V. (n.d.). *Wahlprogramme im Inklusions-Check – Aktion Mensch | Aktion Mensch*. https://www.aktion-mensch.de/. https://www.aktion-mensch.de/inklusion/wahlen/bundestagswahl/analyse-der-wahlprogramme (Fußnote 6)

Aktion Mensch e.V. (n.d.-b). *Gesetze einhalten*. https://www.aktion-mensch.de/. https://www.aktion-mensch.de/kommune-inklusiv/praxis-handbuch-inklusion/gruende-fuer-inklusion/gesetze (Fußnote 3)

Bedeutung von Inklusion für Gesellschaft und Politik | Weiterdenken | Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen. (13.03.2014). Weiterdenken | Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen. https://www.weiterdenken.de/de/2014/03/13/bedeutung-von-inklusion-fuer-gesellschaft-und-politik (Fußnote 11)

Bildung, B. F. P. (28.06.1023). *Behinderung – was ist das eigentlich?* bpb.de. https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/521026/behinderung-was-ist-das-eigentlich/ (Fußnote 1)

Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV). (29.11.2023). *Statistik - Feuerwehrverband*. Feuerwehrverband. https://www.feuerwehrverband.de/presse/statistik/ (Fußnote 5)

Feuerwehren - Unfallkasse Hessen – Ihre gesetzliche Unfallversicherung. (n.d.). https://www.ukh.de/medium/feuerwehren (Fußnote 17)

Infothek. (n.d.). innen.hessen.de. https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek-bereich-feuerwehr (Fußnote 16)

Inklusion und Feuerwehr - Unfallkasse Hessen – Ihre gesetzliche Unfallversicherung. (n.d.). https://www.ukh.de/medium/inklusion-und-feuerwehr (Fußnote 18)

Inklusion. (n.d.). https://jugendfeuerwehr.de/schwerpunkte/inklusion (Fußnote 15)

Maxie. (22.11.2021). *G26 Untersuchung der Feuerwehr - Was du wissen solltest*. TestHelden. https://testhelden.com/g26-untersuchung-der-feuerwehr/ (Fußnote 23)

NBRANDSCHG,NI - Niedersächsisches Brandschutzgesetz | Niedersächsisches Vorschriften-informationssystem (NI-VORIS). (n.d.). Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS). https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/9b6e960f-3bdc-391e-a9b6-fcca946586c2 (Fußnote 22)

Redaktion, & Redaktion. (10.02.2020). *Im Rollstuhl bei der Feuerwehr – Eine starke Frau - Inklusion als Chance!* Saar-Mosel-News. https://saar-mosel-news.de/im-rollstuhl-bei-der-feuerwehr-eine-starke-frau-inklusion-als-chance/ (Fußnote 25)

Statista. (03.01.2024). *Haltung zu Inklusion in der deutschen Bevölkerung 2019*. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1242767/umfrage/haltung-zu-inklusion/ (Fußnote 12)

Stock, J. (15.09.2022). Bad Schandau: Auf drei Beinen im Einsatz für die Feuerwehr. *saechsische.de*. https://www.saechsische.de/katastrophen/waldbrand/freiwillige-feuerwehr-bad-schandau-waldbrand-saechsische-schweiz-5757279-plus.html (Fußnote 24)

Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*. https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html (Fußnote 9)

Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023). Sozialgesetzbuch und Bundesteilhabegesetz. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*. https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/sozialgesetzbuch-und-bundesteilhabegesetz/sozialgesetzbuch-und-bundesteilhabegesetz-node.html (Fußnote 10)

Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023). Behindertengleichstellungsgesetz. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*. https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/behindertengleichstellungsgesetz/behindertengleichstellungsgesetz-node.html (Fußnote 8)

Von Menschen Mit Behinderungen, D. B. D. B. F. D. B. (14.08.2023). UN-Behindertenrechtskonvention. *Der Beauftragte Der Bundesregierung Für Die Belange Von Menschen Mit Behinderungen*. https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html (Fußnote 7)

Was ist Inklusion, Integration, Exklusion und co? (n.d.). Meinewebsite. https://www.erzieher-kanal.de/inklusion (Fußnote 2)

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1242767/umfrage/haltung-zu-inklusion/

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, diese Facharbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die im Literaturverzeichnis aufgeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben.

Unshausen, den 22.03.2024

Sophie Corpataux